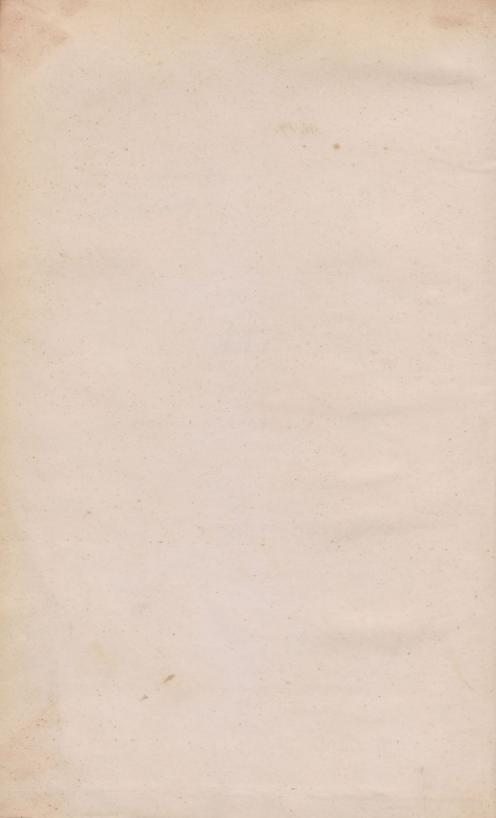


1859. Nr. 64.

> Ads-Stadtbücherei Elbing

Nr. 19.



Hendalität und Aristokratie.

Ein Vortrag

am 18. Marg 1858 gu Tubingen gehalten

von

Mar Duncker, ordentlichem Professor der Geschichte.

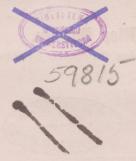


Berlin.

Berlag von Dunder und Humblot.







An der Spike der Staaten, welche von den germanischen Stämmen gegründet waren, stand einst ein kriegerisches Königsthum. Diese Könige hatten ihre Gesetze der Zustimmung aller freien Bauern zu unterwersen. Sie regierten durch Oberste, welche sie den Kreisen ihrer Länder vorsetzen. Diese, die Grafen, beriesen die Bauern zur Kreisversammlung, d. h. zum Gericht und zur Verwaltung der Grafschaft und führten das Aufgebot der Bauern, die Landwehr der Kreise.

Dieses einfache Staatswesen wurde durch eine kriegerische Aristokratie, welche sich über die Bauern erhob, durchbrochen und zerstört. Kriegsluftige und ehrbegierige Leute hatten sich mit Domänengütern des Königs beleihen lassen und sich diesem dafür zu besonderer Treue, zu unbedingter Kriegsfolge verpflichtet. Mit großem Grundbesit ausgestattet wurde diese neue stehende Armee bald mächtiger als ihr Kriegsherr. Karl der Große war eifrig bemüht, den Uebergriffen der kriegsdienstpflichtigen Lehnsleute gegen die Krone wie gegen die Bauern in Frankreich und Deutschland entgegenzutreten. Seine Institutionen hielten ihre Fortschritte wohl eine Zeitlang auf, — nur desto rascher kamen sie danach zum Ziele. Die Leute des Königs brachten das geliehene Königsgut in ihren erblichen Besig. Die Aemter der Kreisobersten, an Lehnsmannen vergeben, ersuhren dasselle Schickslal: sie wurden dem Staate entfremdet, sie wurden Privateigenthum der damit

belehnten Geschlechter. Durch ben Migbrauch ihrer bem Staate entriffenen Amtsgewalt, des Beer= und Gerichtsbanns über die Rreise des gandes zwangen die Grafengeschlechter die in denselben angefiedelten fleineren Lebensleute des Königs, Die Ritter, aus dem Lehensverband des Königs in ihren eigenen Dienft, in den Lebensbienft ber Grafen zu treten. Bereits hatte ber Reiterdienft der Lebensmannen den Landwehrdienft der Bauern verdrängt. Wer nicht fo großen Grundbefit befaß, diefen Reiterdienst leiften zu konnen, wer nicht Aufnahme fand in die Lebensmannschaft eines Grafen, war rechtlos den Bedruckungen feiner ritterlichen Nachbarn, der Grafen felbst ausgesett. Der Staat konnte den Bauern feinen Schutz mehr gewähren, feitdem feine Beamten bie Staatsgewalt an fich gebracht hatten und in ihren Familien vererbten. Die freien Bauern murden herabgedrückt in die Schutpflicht, in die Grundhörigkeit des ritterlichen Abels, fie wurden zusammengeworfen mit den angesiedelten Anechten der Ritterschaft. Es war eine geringe Gulfe fur das Königthum, daß es die Borfteher der Rirche, die Bischöfe mit Land und Leuten, mit Grafen= rechten über diese ausftattete wie die weltlichen Barone, um ein Gegengewicht gegen diese zu gewinnen. Der Staat war bennoch in das Privateigenthum übergegangen; er beftand aus einer Auzahl weltlicher und geiftlicher Lebensberrschaften. Nur deren Inhaber, die Barone, die Fürften, ftanden noch im Berhaltniß zur Rrone. Die Ritterschaft gehörte ben Baronen, die Bauern ben ritterlichen Grundherren. Wohl hieß der König der oberfte Lebensherr, wohl schwuren ihm die Barone den Gid der Lebenstreue, wohl versammelte er die Barone, um mit ihnen das Lehensgericht zu halten, um seine Unternehmungen mit ihnen zu besprechen, um ihre Unterftützung zu benselben zu erhalten. Aber der angeb= liche Staat ber Treue ift thatfächlich ber Staat ber Untreue und des Verraths. Glaubt der Lehnsmann, daß ihm der Lehnsherr die Guld und den Schut, welche der Lehnsberr dem Lehnsmann schuldet wie dieser jenem Treue und Kriegsdienft, nicht gewährt habe, so hält er den Lehnsvertrag Seitens des Königs gebrochen und sich des Lehnseides entbunden. Die Mannen, die Nechte, die Gewalt des Staats waren das Eigenthum der Barone; ihnen gehörte die wirkliche Macht. So stand es bei den Baronen, ob sie dem Könige dienen wollten oder nicht, ob sie für ihn oder gegen ihn kämpfen wollten. Das Königthum war durch die Barone, d. h. durch den hohen Adel, seiner Gewalt entkleidet worden, es war nichts mehr als ein Name. Seine Rechte waren wie die des Bolkes, d. h. die der Bauern, an eine kriegerische Aristokratie übergegangen. Das war der Lehnsstaat, das war der Zustand Europa's im elsten Jahrhundert.

Es war die Folge einer Eroberung, daß England eine andere Bahn ber Entwickelung einschlug. Auch in England war die ritterliche Aristokratie mächtig geworden. Aber sie hatte noch nicht alle Rechte des Königthums, noch nicht alle Rechte der Bauern in fich aufgesogen, als Wilhelm der Normann die Schlacht von Saftings gewann (1066). England lag zu feinen Füßen. Weder wollte noch konnte er seinem Ritterheere, welches die Aussicht reicher Beute an Land und Leuten um ihn gesammelt, den Lohn des Rampfes vorenthalten; aber das Seer mußte zu feiner Berfügung bleiben, wenn nicht jede Erhebung der Sachfen feinen Sieg rudgangig machen follte. Er kannte die Buftande des Lehensstaats, die Dhumacht der Krone in Frankreich; es fehlte ihm nicht an dem eigenthumlichen Organisationstalent der Normannen und er hatte freies Feld por fich. Das Fendalinftem, welches er in England einführte, mar die Buruckführung beffelben auf die Formen des alten friegerischen Königthums. Sammtliche Lehen, welche zu vergeben waren, wurden gleich getheilt zwischen den Baronen und den Pralaten. Die Macht der Barone jenseit des Meeres beruhte auf dem Umfang ihrer Besitzungen, auf der privaten Abhängigkeit, in welche sie die Ritterschaft ihrer ehe= maligen Amtsbezirke gebracht hatten. König Wilhelm machte die Baronien kleiner als auf dem Kontinent - fie bestanden, die

kleinsten aus 80, die größten aus 700 Nitterlehen. Er bildete sie auß unzusammenhängenden Territorien, welche in verschiedenen Kreisen zerstreut lagen; die Baronie des Earl von Kornwall hatte 248 Nitterlehen in Kornwall, 196 in Yorkshire, 99 in Northamptonshire, 54 in Suffer 1). Die Nitterschaft der Baronien hatte nicht blos dem Baron, sondern auch dem Könige den Eid der Lehenstreue zu schwören. Damit war der Baronaußer Stande, seine Nitter wie auf dem Kontinent zur Fehde gegen den König aufzubieten.

Die Macht der Barone auf dem Festland beruhte barauf, daß fie die Amtsbezirke des Staats zu ihren herrschaften gemacht hatten. Wilhelm der Normann hielt die Amtsbezirke und die Baronien icharf von einander getrennt. Der Baron erhielt keine anderen Rechte als den Heerbann und das Lehnsgericht über die Ritter ber Baronie, das niedere Gericht über feine Grundholden. Die alten Amtsbegirke des Landes, Die Graffchaften, beftanden neben den Baronien fort. Wilhelm übergab die Berwaltung der= felben besonderen Beamten, den Sheriffs. Mochte er Pralaten, Barone ober Ritter zu Sheriffs ernennen, er gab ihnen biefes Amt niemals zu Lehen. Ihre Befoldung beftand nicht in liegenden Grunden, fie waren ausschließlich auf die Sporteln des Gerichts, auf den dritten Pfennig der Buß= und Strafgelber angewiesen. Die Sheriffs waren auf Widerruf ernannte Beamte, Rommiffare bes Königs. Damit fie niemals biefer Stellung vergäßen, hatten fie zwei Mal im Jahre vor den Schatbeamten des Königs von den Ginkunften ber Domanen ber Grafichaft Rechnung zu legen. Richt die Barone, die Sheriffs waren die Gerichtsherren der Grafichaft. Sie waren es, welche alle freien Ginfaffen ber Graffchaft gur Grafichaftsversammlung, zum Grafichaftsgericht beriefen. Bor die= fem hatte der freie Bauer so gut feinen Gerichtoftand wie der Baron und der Ritter, ausgenommen die Lehnsfälle. Go waren

¹⁾ Ellis, introduction to Domesday Book I, 455.

bie Barone außer Stande, ihre Baronien zu geschlossenen Gerichtsbezirken umzubilden, so waren die Nittergüter außer Stande, ihre bäuerlichen Gutsnachbarn zu ihren Unterthanen herabzudrücken und mit ihren Grundhörigen zu verschmelzen. Gegen den Baron fand der Nitter, gegen den Nitter der Bauer einen Beamten des Staats zu seinem Schuse bereit.

Die Erhaltung des Grafschaftsgerichts d. h. der Gerichtsbarsteit des Königs, hat den Sieg der feudalen Aristokratie über das Königthum und über das Bauernthum in England verhinsdert. Die Unterwerfung aller Stände unter dasselbe Gericht hat das Gefühl einer gewissen rechtlichen Gleichheit unter den Ständen Englands begründet; es hat die Freiheit der Bauern und das germanische Recht den Engländern gerettet.

Es waren auf dem Feftlande die Fehden der Barone gegen= einander, gegen das Königthum, welche die Ritterschaften der Barpnien mit dem Baron durch gemeinsame Unternehmungen, durch gemeinsame Rriegsehre, durch gemeinsame Bente eng verbanden; es waren die festen Säuser der Ritter, von welchen aus die Bauern vergewaltigt wurden. In England brach König Heinrich II. hun= dert Jahre nach Wilhelm dem Eroberer das Fehderecht der Barone und der Ritterschaft, indem er ihre Burgen niederwarf; niemand follte eine Feftung befigen außer bem Könige. Er magte es, die sächfische Bevölkerung, die Bauern wieder zu bewaffnen. Alle freien Eigenthümer ber Grafichaft follten fortan die gand= wehr berfelben bilben. Gie ftand gur Berfügung bes Sheriffs, ber ihre Offiziere ernannte, um ben Landfrieden gegen Ritter und Barone zu erzwingen. Die Bauern waren nur gum Dienft inner= halb der Grafichaft verpflichtet. Diefe Landwehr konnte deshalb nicht wie die Landwehrordnung Karls des Großen die Bauern durch lange und entfernte Kriegedienfte öfonomisch ruiniren. Und wäh= rend Seinrich die Bauern bewaffnete, geftattete er der Ritterschaft ben für fie wie für den König gleich unbequemen Lebensdienft (ber Lebensmann mar nur vierzig Tage im Jahr zu dienen gehalten) jen=

feit bes Meeres in Frankreich und Irland burch Lehenpferdegelber, burch bas Schildgeld (fpaterbin brei Pfund fur bas Ritterpferd) abzukaufen, beschränkte er ben Zweikampf als Beweismittel vor bem Grafschaftsgericht. Seine Landwehr gab ben Bauern mit ben Baffen das Gelbstgefühl wieder. Die Sheriffs hatten die freien Bauern davor bewahrt, Grundholden der Ritter zu mer= den, dafür waren fie von diefen felbst als eine unterworfene Bevölkerung defto willfürlicher und gewaltthätiger behandelt wor= den. heinrich II. wies die Cheriffs an, auch in Rlagefallen gegen Bauern nicht mehr felbstftandig den Spruch ju fällen, fondern auch hier Geschworene aus ber Grafschaftsversammlung zuzuzie= ben. Für die Berufung von den Grafschaftsgerichten gründete er einen neuen ftandigen Gerichtshof, die Bank bes Ronigs. Er ftellte die Sheriffs unter eine icharfere Kontrolle, indem er die Grafichaften jährlich burch Rommiffare, Beamte feiner Schatfammer und Richter ber Königsbant bereifen ließ.

Während das Staatsleben des Kontinents aufgelöst war in die Fehden der Barone und Ritter, während in Frankreich die Kirche zu dem traurigen Nothbehelf des Gottesfriedens griff, besaß England am Ende des zwölften Sahrhunderts einen gesicherten Landfrieden, eine feste über das ganze Land hingreisende Gerichtszgewalt des Staates, welche ihren Sprüchen Nachachtung zu erzwingen vermochte, bildeten sich aus den Gesehen der Angelsachsen und den Gewohnheiten der Normannen die Anfänge eines Landrechts. Während der Kontinent keine Kriegsmacht kannte als die der Lehensmannen, besaß England neben derselben bereits wieder eine Armee von Bauern. Uebermächtig und gebietend waltete das Königthum in England, während es in Deutschland in den schwersten Kämpfen gegen die Fürsten und Herren rang, während es in Frankreich der Schatten einer Oberherrschaft über einige vierzig Lehensherrschaften war.

Der Angriff des Pabstthums vernichtete die königliche Macht in Deutschland. Gben erst von den deutschen Herrichern wieder auf=

gerichtet, zahlte das Pabstthum ihnen ben Dank, indem es ben Raifern die Ernennung der Bischöfe beftritt. Die Ernennung ihrer Unhänger zur Verwaltung ber geiftlichen Lebensberrichaften war das einzige Mittel der Reichsregierung, welches den Kaisern geblieben mar. Um durchzudringen entbanden die Pabfte bie deutschen Barone von dem Lebenseide, gaben fie ihrer Untreue nicht blos einen Stüppunkt außer Landes, fondern auch die Recht= fertigung der unfehlbaren Autorität des höchften Rirchenfürsten. In Berbindung mit den beutschen Fürften ftellten die Pabfte bem Raifer ben Gegenkaifer gegenüber, machten fie Deutschland gu einem Bahlreich. Die unglückliche Politik ber Sobenstaufen machte das Uebel unheilbar. Der Hauptzweck derfelben wurde die Erwerbung eines Erblandes in Italien. Die Erreichung beffelben mußten die Pabste verhindern, wenn fie fich nicht selbst aufgeben wollten - fie waren Landesbischöfe ber Sohenftaufen in Stalien, wenn diefen die Befestigung in Reapel und Sizilien gelang. Nicht begnügt mit dem Kampfe gegen die Uebermacht der deutschen Fürften, gegen die Uebermacht des Pabstes, hatten sich die So= benftaufen auch mit ben mächtigen Städten Dberitaliens über= worfen. Durch Zerschlagung der großen Lebensberrschaften in fleinere, burch immer neue Bergebungen von Staatsrechten, Land und Leuten, burch die Ueberlieferung ber beutschen Städte an bie deutschen Barone suchten die Sobenftaufen in Deutschland die Mittel zur Erreichung ihrer 3mede in Stalien. Die einzige Gulfe, welche sie retten konnte, die Verbindung mit der Ritterschaft und mit ben Städten Deutschlands verschmähten fie. Sie unterlagen im breizehnten Jahrhundert der Koalition des Pabftthums, der deutschen Fürsten und der italienischen Städte, der Roalition der Rirche, der Ariftofratie und der Demofratie jener Tage. Mit ihrem Falle war das Reich aufgelöft, welches fie an seine Spipe geftellt hatte. Es ift die Berrichaft über Stalien, welche bas deutsche Reich zu Grunde gerichtet bat.

Für die englische Krone waren die Ansprüche des Pabstthums

von geringer Bedeutung. Weber waren die Könige Englands auf ihrer fernen Insel dem Patrimonium des heiligen Petrus gefährtich, noch war es für die englische Krone von Werth, auf der Ernennung der Bischöfe zu bestehen. Die Institutionen, welche sie gegründet, sicherten ihnen auch bei der freien Wahl der Kapitel die Lehenstreue, die Kriegsfolge, die Lehenssteuern der Präslaten. Bon Heinrich II. zu Klarendon versammelt (1164), bekannten sich die Prälaten Englands als Inhaber vom Könige verliehener Baronien, bekannten sie, daß sie für diese allen Lehenspflichten, daß sie der Gerichtsgewalt des Königs unterworfen seien.

Das dreizehnte Sahrhundert fah neben der Auflöfung bes deutschen Reiches die Erhebung des Königthums in Frankreich. die Grundung ber Verfaffung in England. Babrend ber Rampf gegen bas Pabstthum bas beutsche Konigthum vernichtete, fam die Krone in Frankreich durch das Pabstthum empor. Im Dienste des Pabstthums, welchem fie fich zur Verfügung stellt, erobert die Rrone von Frankreich die keterischen Lebensberrschaften Gudfrankreichs, erwirbt eine Nebenlinie derfelben Reapel und Sizilien. An der Spipe der neuen Stadtgemeinden, welche eben aus den Ba= ronien hervorwachsen, unterwirft die Krone von Frankreich die Lebensherrichaften im Norden und Dften des Landes. Das König= thum entreißt die Ritterschaften ben Baronen, indem fie jenen ben Lehenseid gegen die Krone abnimmt, es schützt die Ritterschaften und die Städte gegen die Barone, indem es in dem Parlament von Paris eine Gerichtsgewalt gründet, welche fich auf ein fremdes Recht ftutt, beffen Grundfat die absolute Gewalt der Fürsten war.

Indeß die deutschen Barone das Neich theilten, lag der schwerste Druck auf ihren Standesgenossen in England. Die Strafsgewalt, die Polizeigewalt, der Lehnsverband waren für die Könige von England eine sehr reichlich fließende Quelle ihrer Einkünfte. Die Könige England's machten die Pflichten der Lehnstreue mit einer Energie und in einem Umfange gegen die Basallen geltend, welche dem Kontinent völlig unbekannt waren. Nicht blos vers

weigerte Lehnsfolge, jedes Migverhalten des Lehnsmannes gegen den König, jede Berfäumniß wurde mit hoben Bugen geahndet. Der Lehnsmann murbe oft ohne jeden Grund unter irgend einem Borwand ber Gnabe bes Königs verfallen erklärt und hatte fein verwirktes Leben für eine beliebige, vom Konig normirte Summe wieder zu lofen 1). Die Befigveranderungs=Abgaben, die Lehns= steuern wurden hoch bemeffen, und nicht blos in den berkommlichen Fällen (ber Gefangenichaft bes Königs, bes Ritterichlags bes älteften Sohnes, der Berheirathung der ältesten Tochter) erhoben. Die Dbervormundschaft des Lehnsherrn über minderjährige Lehnserben, die Verheirathung der Erbtöchter wurden im fiskalischen Intereffe in umfaffendfter Beife ausgebeutet. Nur in der Beschränkung der weiten und willführlichen Lebenshoheit bes Königs war Abhülfe zu erreichen. Die Barone von England mußten versuchen zu er= fampfen, was ihren Standesgenoffen auf bem Rontinent mit ber Bollendung bes Lebensftaates von felbft zugefallen war, eine in's Gewicht fallende Stimme im Rathe bes Königs. Aber fein ein= zelner Baron hatte es magen durfen, dem Könige abzusagen, wie auf dem Festlande alle Tage geschah. Nur wenn die Barone ihre Macht vereinigten, nur wenn fie als geschlossene Körperschaft, von den Pralaten, welche die Laften des Lebensverbandes eben= falls ichwer empfanden, unterftupt, gegen ben Ronig auftraten, konnten fie hoffen, gegen die ftarke Converanitat ber Krone etwas auszurichten. Aber bas Königthum hatte in England zu verhin= bern gewußt, daß die Ritterschaft ben Baronen, die Bauern ben Rittern zu eigen wurden. Konnten Ritter und Bauern bie Schwächung ber Rrone, ihrer eigenen Schutwehr, zulaffen? Belde Zugeftandniffe die Barone ber Krone auch abzwangen, fie hatten feinen Beftand, wenn man die unteren Stände nicht in das Intereffe zog und felbft an der Aufrechthaltung biefer Ron= zeifionen betheiligte. Indem die Barone Rechte gegen die Krone

¹⁾ Gneift, englisches Berfaffungerecht S. 31 flgbe.

für fich in Anspruch nahmen, mußten fie fich zugleich ber Ritter, jener fächfischen Bevolkerung annehmen, welche fie einft mit ihren Waffen unterworfen hatten. Es gelang ihnen, einem haltlofen Rönige, welcher bie Besitzungen England's jenseit bes Ranals verloren und eben sein Reich dem Pabste als Leben übergeben hatte, durch eine rasche Erhebung die magna charta abzuzwingen (1215). Sie beftimmte, bag ber Baron fur Die Befigveranderung nicht mehr als 100 Mark zahlen folle, aber auch der Ritter follte fortan dem Baron nicht mehr als 100 Schilling Lehenware entrichten. Sie beftimmte, daß es dem Ronige nicht zustehen folle, in anbern als in jenen brei berkommlichen Fällen Lebensfteuern gu for= bern. Aber die Barone versprachen, dies auch in Bezug auf ihre Ritterschaften zu halten; fie wenden der Ritterschaft dieselben Er= leichterungen zu, welche fie felbst erringen. Will ber König, ftatt die Barone und die Ritterschaft zur Kriegsfolge aufzubieten, die Schildgelber erheben, fo foll ber Konig biefe mit ben Baronen feftstellen. Will ber König außerordentliche Gulfsgelder erheben, fo foll dies nur mit ausbrücklicher Zustimmung der Barone geschehen. Aber die Barone sorgen nicht blos für sich und die Ritterschaft. Gie verfügen, daß die oft erkauften, oft bestätigten, und eben so oft migachteten Freiheiten ber Städte gehalten und die Burger zu feinen anderen als den herkommlichen Dienften, für Deich = und Brüdenbauten herangezogen werden follen 1), daß die Stadt London feine Schabung gablen foll, ohne die Buftimmung ber Barone. Gie beftimmen zu Gunften ber Bauern, daß die alten fächfischen Gefete, d. h. die Grafschaftsverfassung und bas Grafichaftsgericht bestätigt werden, bag bie Sheriffs von ben freihaltenden Bauern feine Frohnden mit Wagen und Pferden for= bern follen, ohne fie zu bezahlen. Indem fie das Königthum nöthigen, auf feine willfürliche Strafgewalt gegen Die Barone zu verzichten, verfügen fie für alle Ginwohner bes Reichs, daß

¹⁾ Gneift, a. a. D. S. 88.

Niemandem das Recht beschränkt, verweigert oder verkauft werden soll, daß Niemand in England gestraft oder gebüßt werden soll ohne Zuziehung seiner Pärs und nach dem Geset des Landes. Sie bestimmen, daß die "gemeine Bank", d. h. der Gerichtshof, welcher sich von der Königsbank für Berufungen von den Grafschaftsgerichten für alle nicht peinlichen Fälle wie für die, bei welchen kein Interesse des Königs in Frage kam, abgezweigt hatte, der Person des Königs nicht mehr folgen, sondern an einem setzgesetzen Orte seinen Sitz haben solle, damit er Sedermann zugänglich sei. Das Widerstandsrecht, welches sich die Barone aussbedingen, falls der König die Bestimmungen dieses Freibriefs nicht halte, nehmen sie in Anspruch mit allen Korporationen, mit allen Gemeinden des Reichs und sie verfügen, daß jedem Kirchspiel des Landes eine Abschrift dieses Bertrages zugesertigt werden soll.

Die Krone von England war weit davon entfernt, fich einer durch Ueberraschung abgezwungenen Konstitution willig fügen zu wollen. Ohne Zweifel ware fie ber Barone fehr bald und fehr vollständig wieder herr geworden, wenn diese von dem eingeschla= genen Wege, nicht nur Rechte für fich, sondern zugleich für alle Unterthanen zu fordern, abgewichen waren. Aber fie blieben an ber Spige ber Intereffen aller Stände. Nachdem fie in ber magna charta für die Rechte der unteren Stante Vorforge getroffen, nahmen fie weiter beren felbständige Mitwirkung in Anspruch. Um die Ausführung der magna charta im Rampfe mit König Seinrich III. begriffen, war es der Führer der Barone, Graf Simon von Montfort, welcher am 20. Januar 1265 bie Ritterschaften und die bedeutenoften Städte des gandes einlud, an der Versammlung der Barone Theil zu nehmen. Es galt ben Berfuch, eine ftanbifche Regierung an ber Stelle ber foniglichen gu grunden. Die Barone mußten bie Gesammtheit der Unterthanen der Rrone gegenüberftellen; nur in und mit diefer Ge= fammtheit hatten fie Ausficht burchzudringen.

Die Krone vereitelte diesen Bersuch durch Baffengewalt,

burd bie Schlacht von Evesham. Aber fie ware außer Stande gemefen, biefen Sieg zu behaupten, wenn fie ben Rittern und Bürgern entzog, was die Barone ihnen eben zugeftanden hatten. Wie war es möglich, daß die Krone fich der drohenden Uebergriffe des Standes der Barone erwehrte, ohne die willige und thatfräftige Unterftugung ihrer alten Schugbefohlenen und Berbundeten, der Ritter und Burger? Die Verfaffung verbot der Krone jede außerordentliche Besteuerung ohne Zustimmung der Barone. Sollte fich die Krone von den Bewilligungen biefes Standes ausschließlich abhängig machen? Rounten Ritter und Bürger nicht der Krone zugestehen, was die Barone verweigerten? Waren fie es nicht, welche bes Schutes ber Krone gegen bie Großen des Reichs bedurften? Go lud Eduard I. gu den bergebrachten Besprechungen bes Königs mit ben Baronen, zu ben Parlamenten, welche die magna charta für alle außerordentlichen Steuerfälle ber Rrone vorgeschrieben hatte, für die fie ben Baronen das Recht der Zuftimmung beigelegt hatte, auch die Rit= terschaft und die Bürger, wenn er ihrer Gelbbewilligungen, wenn er ihrer Unterftütung zu bedürfen glaubte; bald die Ritterschaft allein, balb bie Stadte allein, balb beibe Stande auf einmal. Dhne Zweifel hatte die Krone ein noch ftarkeres Interesse, Ritter und Städte neben den Baronen zu ihrem Rathe zu laden, als diefe felbst, nachdem einmal das Besteuerungsrecht ber Rrone durch die Barone beschränkt war. Und wenn die Barone zunächst im eigenen Intereffe in ber Berfaffung burchgefest hatten, baß Niemand ohne Zuziehung feiner Pars gerichtet werde, fo hatte bie Rrone einen noch ftarkeren Antrieb, ihrer Geits den unteren Ständen einen unverfümmerten Schut bes Rechts zu gemähr= leiften. Es war König Eduard I., unter beffen Regierung bas Geschwornengericht eine durchgeführte Inftitution wurde. Wer einen ländlichen ober ftädtischen Grundbefit von 40 Schilling Ertrag befaß, war zur Theilnahme an ber Jury berechtigt.

Aus Diefen Burgeln erwuchs die ftandische Berfaffung Eng-

lands. Die Bedürfniffe eines felten unterbrochenen, mit verschie= benem Glüd geführten Krieges gegen Frankreich, machten die Rrone von England im vierzehnten und in ber erften Salfte bes funfzehnten Sahrhunderts abhängig von den Bewilligungen, welche die Barone und Pralaten, die Ritter und Burger zu gewähren für gut fanden. Die funfzigjährige Regierung Eduard III. (1327-1377) fah die Stände von England funfzig Mal verfam= melt. Mit ihren Geldhülfen erwarben fie ihre Rechte; für Geld wurde die Freiheit Englands erfauft'). Die Versuche der Krone, ohne Bewilligung der Stände Steuern zu erheben oder einmal bewilligte über ben bestimmten Zeitraum hinaus zu erheben, ge= langen doch auch so thatkräftigen Regenten wie Eduard I. nur für einen Augenblick. Ihre Bewilligungen knüpften die Stände an die Bedingung der Abhülfe der Beschwerden des Landes, der Einzelnen wie der Gesammtheit 2). Die Petitionen um Ab= hülfe von Rechtskränkungen kamen zahlreich aus allen Theilen des Landes, sobald das Parlament zusammentrat. Rönig Ri= chard II. erkannte im Jahre 1382 an, "daß der Rath und die Zuftimmung ber Gemeinen zu ber Erhebung von Steuern wie gu der Feststellung von Gesetzen und allen andern Dingen, welche den gemeinen Rugen des Königreichs beträfen", eingeholt werden follten 3). Indem die Stände die Berwendung der zu beftimmten 3mecken bewilligten Gelder untersuchten, gelangten fie zu einer Kontrolle der Verwaltung des Landes. Indem fie den 3med der Geldforderungen der Krone prüften, tamen fie ichon im vierzehnten Sahrhundert dazu, auch über Krieg und Frieden mitzusprechen 4). Indem fie Beschwerden und Anklagen gegen diesen oder jenen Beamten des Königs erhoben, gelangten fie zu einem gewiffen Einfluß auf die Besetzung der wichtigften Aemter. Der Rath der Barone verurtheilte bereits im Jahre 1321 zwei angesehene

¹⁾ Hallam, Europa im Mittelalter, 2, 461. D. II. — 2) Hallam a. a. D. S. 300. — 3) Gneift a. a. D. S. 141. — 4) Hallam a. a. D. S. 317.

Beamte König Eduard II. zur Berbannung und im Jahre 1330 Roger Mortimer wegen Hochverraths zum Tode.

Durch bas Recht, in Perfon auf ben Parlamenten gu erscheinen, burch ihren Rang und ihren Befit bilbeten bie Barone die Spige der Ständeversammlung. Aber fie hielten die Gemeinschaft, die Solidarität mit den Rittern und Burgern getreulich feft. Niemals machten die Barone einen Bersuch, ihre bervorragende Stellung, ihren machtigen Ginfluß bagu gu benuben, fich ber Beftenerung, ben gemeinen Laften bes Landes gu entziehen. Die Pralaten waren burch gleiches Intereffe gegen bie Uebermacht des Königthums eng mit den Baronen verbunden. Sie waren wie diese fur die Berfaffung eingetreten. Dem Bi= derftandsrecht der Barone gegen die Berletung ber magna charta hatten die Pralaten um die Mitte des breizehnten Sahrhunderts das Anathema, die ewige Verdammung gegen König Seinrich III. bingugefügt, wenn er fie nicht halten wurde. Daffelbe Motiv, welches Wilhem den Eroberer bewogen hatte, die Baronien gleich= mäßig zwischen Rriegsmännern und Prieftern zu theilen, daffelbe Motiv, welches die Könige zu der Berufung der Ritter und Burger neben den Baronen bewogen hatte, veranlaßte die Ronige, den Stand ber Pralaten in ftarker Bahl zu den Parlamenten zu laden. Nicht blos die Bischöfe wurden eingeladen, sondern auch die Aebte und Prioren aller bedeutenderen Rlöfter, fo daß die geift= liche Aristofratie während des vierzehnten Sahrhunderts zahlreicher im Rath der Barone war, als die friegerische '). Die Versuche der Rrone, auch den Rittern und Bürgern ein Gegengewicht in der nieberen Geiftlichkeit gegenüber zu ftellen (jedes Dekanat follte zwei Abge= ordnete zur Ständeversammlung abordnen 2) scheiterten, obwol fie mehrmals bis zum Ende des vierzehnten Sahrhunderts wiederholt wurden; die Vertretung des gesammten Standes blieb den Pralaten.

¹⁾ Gneist, engliches Verfassungsrecht S. 177. — 2) Hallam a. a. D. S. 421.

Die Befitzungen der Kirche trugen die Lehnslaften, die Laften der Grafichaften nicht anders wie die Guter ber Laien. Den außer= ordentlichen Geldhülfen an die Krone zu entgehen, machten die Pralaten wohl einmal einen Berfuch. Sie bezogen fich barauf, ohne Genehmigung des Pabstes bem Ronige feine Steuern bewilligen zu durfen (1297), aber fie wichen fogleich, als König Eduard I. drohte, alle Baronien der Rirche einzugiehen und Perfonen und Guter der Beiftlichkeit außer dem Schutz feiner Rich= ter zu erklaren 1). Die Gingriffe bes Pabstthums in die Besetzung ber firchlichen Stellen, die Beftenerung der englischen Rirche gu Gunften Roms drängte die Geiftlichkeit unter ben Schut bes Ronigs und ber Stände, und diese nahmen ihrer Seits immer die Partei des Staats gegen die Ausbehnung der geiftlichen Ge= richtsbarkeit wie gegen andere Prätenfionen der Rirche auf Son= berrechte. Noch vor dem Schluß des dreizehnten Jahrhunderts fonnten in England die Erwerbungen zur todten Sand beschränkt werden. Die Prälaten waren tropbem gezwungen, mit den Baronen zu geben, wenn fie dem Beftenerungsrecht und ber Lehns= berrlichkeit des Königs, wenn fie den Provifionen des Pabstes nicht schutlos verfallen wollten.

Die Bewilligungen der Stände erfolgten in der Weise, daß dieselben einzeln dem Könige einen gewissen Theil des Werths ihrer fahrenden Habe zur Verfügung stellten. Es wird der Krone zugestanden, den dreißigsten, funfzehnten, zwölften, elsten, zehnten, achten, siebenten, ja sogar den fünsten Pfennig von allem beweg-lichen Eigenthum des betreffenden Standes erheben zu lassen. Es ist Geld, Haußrath, Vieh, Vorräthe jeder Art, welche zu biesem Vehuse abgeschäpt werden. Im Jahre 1295 bewilligten die Barone dem Könige den elsten Pfennig, die Prälaten den zehnten, die Ritter den elsten, die Städte den siebenten Pfennig. Im Jahre 1305 bewilligten Barone, Prälaten und Ritter den

¹⁾ Pauli, Geschichte Englands 4, 111.

breifigften, Die Bürger den zwanzigften Pfennig. Im Jahre 1333 bewilligten die Ritter den funfzehnten, die Burger den zehnten Pfennig. Im Jahre 1347 erhielt die Krone nur von den Baronen und Pralaten Geldhülfe, Ritter und Burger verfagten diefelbe '). Dafür bewilligten diese zwei Jahre darauf drei funfzehnte Pfennige. Im Jahr 1360 bewilligten die Barone und die Ritter wieber ben dreißigften, die Bürger ben zwanzigften Pfennig. Im Jahre 1371 forderte die Krone eine bestimmte Summe: 100,000 Pfund. Die Prälaten übernahmen die Sälfte, obwohl auf den Antheil der Rirche nur der dritte Theil der aufzubringenden Steuer fallen fonnte; die andere Salfte murbe von den weltlichen Standen Barone, Pralaten und Ritterschaft maren übernommen 2). fcmerer belaftet, als die übrigen Stande, ba fie außer diefen Sulfagelbern die Schildgelber zu gablen oder ihre Kriegsdienfte zu thun hatten, da fie daneben den herkommlichen Lehnsfteuern und Lebnstaften unterlagen.

Die Barone hatten den Zweck erreicht, um dessenwillen sie sich gegen König Johann bewassnet hatten, eine einflußreiche Stellung im Nathe des Königs und die Freiheit von willkürlichen Lasten und willkürlicher Bestenerung. Sie waren im Laufe dieses Rampses mit den Prälaten zu einem Stande, zu einer Körperschaft verwachsen. Sie waren immer die Beisiger, die Schöffen des Königs in seinem Lehnshofe gewesen. An der Spize der Stände setzen sie den Anspruch durch, selbstständig das höchste Gericht des Landes, wenn auch unter dem Borsiz eines königlichen Beamten, zu bilden, sie erreichten es nach langem Streit gegen die Krone unter König Heinricht IV. zu Ansang des funfzehnten Sahrhunderts, daß kein Baron vor einem andern Gericht in Krisminalfällen belangt werden könne, als vor dieser Bersammlung seiner Standesgenossen.

¹⁾ Hallam a. a. D. S. 297. Pauli a. a. D. 4, 353. — 2) Rot. parliam. II, 304. — 3) Gneift, engliches Berfaffungsrecht S. 134, 152.

Nicht die Baronien - die Amtsbezirke, die Grafschaften hielten in England die Ritterschaft in gesonderten Rreisen, in bestimmten Berbanden dem Staate gegenüber. Nicht nach ben Baronien wurde fie zu den Ständen entboten, sondern nach ben Rreifen des Landes. Die Wahl der beiden Abgeordneten der Graffchaft fand unter dem Borfite des Amtsbirektors, bes Sheriffs, auf der Berjammlung der Grafichaft Statt, an welcher wie an bem Gericht ber Grafichaft die freien Bauern ebenfo Antheil nahmen wie die Ritter. Sie murbe wie jedes andere Geschäft ber Grafschaft borgenommen. Es waren die Grafschaftsversammlungen, die Kreistage, auf welchen auch die Steuern umgelegt wurden. Es ift wahrscheinlich, daß die Bauern Anfangs an den Wahlen der abzuordnenden Ritter geringen Antheil nahmen. Aber die Ritter follten auf den Ständeversammlungen nicht blos für fich, foudern für die gesammte Grafschaft, von ihrem Eigen wie von bem ber freihaltenden Bauern Steuern bewilligen 1). Go war es nicht wohl möglich und am wenigsten im Interesse ber Krone, die freien Bauern von den Wahlen fern zu halten. Schon im vierzehnten Jahrhundert, unter Eduard II. und Richard II. wird beftimmt, daß die gesammte Grafschaft, Rittergut und Bauergut, Die Roften der Bertretung der Graffchaft auf den Ständeversammlungen zu tragen habe (die Diaten betrugen nach den Fest= fegungen unter Eduard II. vier Schilling täglich für ben Ritter, zwei Schilling für den Bürger), und Beinrich IV. fpricht im Jahre 1406 ausdrücklich das Recht der Theilnahme der Bauern an den Wahlen aus. Bur Vermeidung tumultuarischer Wahlen bestimmt Beinrich VI. im Jahre 1430, daß nur diejenigen Bauern mahlberechtigt fein follen, welche auch zum Geschwornendienst berangezogen werden konnen, b. h. diejenigen, beren Sufen ein Gin= kommen von 40 Schilling jährlich abwarfen 2). So waren die

¹⁾ Hallam a. a. D. S. 215. 264. — 2) Hallam a. a. D. S. 278. 394. Pauli 4, 679 hält dafür, daß die Bauern schon vor und unter Eduard I. mitgewählt haben; vgl. S. 681.





Bertreter der Nitterschaft zugleich die Bertreter der Bauern der Grafschaften geworden. Die Abgeordneten der Grafschaften verstraten das ritterliche und bäuerliche Grundeigenthum derselben, welches unter einer und derselben Regel befaßt, welches einem und demselben Gesetz unterworsen war.

Ronig Beinrich II. hatte ben Rittern ben Abkauf bes Lehns= dienftes gegen Schildgeld geftattet. Die große Charte erlaubte der Ritterschaft, Theile der Ritterguter zu veräußern; doch durfe Diese Dismembrirung nur fo weit geben, daß der Lehnsdienst von dem Ueberrefte noch geleiftet werden konne. Eduard I. geftattete im Sahre 1290 unter Zustimmung der gesammten Ritterschaft des Reichs die Beräußerung jedes Ritterguts, unter ber Bedingung, daß die Schildgelder deffelben fortbezahlt wurden. Seitdem war Jedermann in England in der Lage, friegsbienftpflichtiges Grundeigenthum zu erwerben. Bereits Heinrich III. hatte von den Lehns= erben verlangt, den Ritterschlag bei dem Könige einzuholen, um eine Einnahme von den Gebühren zu ziehen. Eduard II. ver= pflichtete im Jahre 1307 jeden Grundeigenthumer, der eine jahr= liche Rente von zwanzig Pfund habe, ben Ritterschlag einzuholen. Es war die Aufhebung der alten, die Kreirung einer ganz neuen Ritterschaft. Diese war von nun an ein offener Stand, in welchen jeder größere Grundbesiger nicht nur eintreten konnte, fondern auch eintreten mußte; fie war nichts mehr als die Klaffe der größeren Grundbefiger.

Die Grafschaften klagten über die Mißbräuche und Uebergriffe, welche sich die Sheriffs, die Amtsdirektoren, zu Schulden kommen ließen. Diesen Klagen ein Ende zu machen, entzog Eduard III. im Jahre 1363 den Sheriffs den Borsis und die Leitung der Grafschaftsgerichte. Das Gericht der Grafschaft sollte in Zukunft von Friedensrichtern gehalten werden, welche der König aus der Zahl der Ritter der Grafschaft und aus Rechtsgelehrten ernennen würde. Bor Ablauf des vierzehnten Jahrshunderts, im Jahre 1388, war das neue Institut vollständig

geordnet'). Den Sheriffs blieb neben der Verwaltung der Grafsichaft und der Einsehung der Ortsbeamten, die Ernennung der Geschwornen und die Vollstreckung der Urtheile. Wie die Verwaltung des Neichs durch die Nechte der Stände beschränkt worden war, so war nun auch die Amtsgewalt der Sheriffs über die Grafschaften in engere Grenzen gewiesen.

Die Ginführung der Friedensrichter mar eine Erweiterung ber Befugniffe ber Rittergutsbefiger gegenüber ber Bermaltung. Sie fam aber auch fehr wesentlich den Bauern zu Gute und zwar dem am schlechteften geftellten Theil ber Bauernschaft, ben Guts= unterthanen der Barone und der Ritterautsbefiger. Die Cheriffs hatten die freien Bauern bavor geschütt, zu Gutsuntertbanen ihrer ritterlichen Rachbarn berabgedrückt zu werden; feitdem die Barone das Schatungsrecht der Krone über die Lebensmannschaft beschränkt hatten, nahmen sich die Ronige auch der alten Gutsunter= thanen des Abels an. Die Grundherrn follten nun eben fo wenig ein Recht haben, ihre Unterthanen willführlich zu beschapen und ihre Leiftungen zu erhöhen, als die Könige die Basallen beliebig beschapen konnten. Die Sheriffs mußten barauf halten, daß bie herkömmlichen Leiftungen der Gutsunterthanen nicht erhöht wurden. Bugleich beschränkte die Krone das Patrimonialgericht der Grund= herren. Das Statut von Merton, unter Beinrich III. im Jahre 1237 erlaffen, unterfagt den Grundherrschaften, eigene Gefang= niffe zu halten; ihre Gerichte konnten feitdem ihre Strafurtheile nur durch den Staat d. h. durch den Sheriff vollftreden. Unter berfelben Regierung erging 1268 bas Statut von Marlebridge, welches alle Streitigkeiten über Grund und Boden vor die Grafschaftsgerichte verwies und die Kompetenz der Patrimonialgerichte auf Prozesse unter vierzig Schilling Werth beschränkte. Im Jahre 1369 bestimmte König Eduard III. daß es den Gutsherrichaften nicht freiftebe, einen Gutsunterthan feines Sofes zu entfeten,

¹⁾ Gneist a. a. D. S. 106.

falls er die berkommlichen Dienfte leifte.') Die Geldhülfen, welche Die Barone, Die Pralaten, Die Ritter der Krone bewilligten, waren nicht Steuern, welche fie ihren Gutsunterthanen auflegten: es waren Bermögenöftenern, welche ihren eigenen Befit und nur diefen trafen. Als die Stände den höher fteigenden Geldforderungen der Krone gegenüber von diefem Suftem abgingen, und im Jahre 1379 bem gangen gande, b. h. allen Bewohnern beffelben eine Rlaffen= und Ropffteuer auflegten, welche dem Baron 6-2 Pfund, ben Altermannern ber größeren Städte zwei Pfund, den Rittergutsbefigern und Abvokaten, fo wie den Altermännern der kleinern Städte ein Pfund, den freien Bauern 6-3 Schillinge, den un= freien 6-1 Schilling, allen Dienftleuten, Arbeitern und Knechten ohne Ausnahme einen Grofchen, d. h. 4 Pfennige, auf den Ropf auflegte, erregte dies große Unzufriedenheit unter den niederen Rlaffen. Schon im folgenden Jahre wurde diese Auflage, und zwar in der Weise einer reinen Kopffteuer wiederholt. Jedermann follte einen Groschen gablen; nur die hohe Geiftlichkeit gab 20 Groichen, Die niedere 3 Groschen fur ben Ropf. Da famen Die Gut8= unterthanen, benen ber Staat neben ben gaften für ben Berrn, nun auch seine Steuern auflegen wollte, ba kamen die unterften Schichten bes Landes in die gewaltigfte Bewegung. Gie erzwangen von König Richard das Zugeftandniß, daß alle Leibeigenen frei, daß von keinem Acker Landes jährlich mehr als ein Groschen Bins bem herrengut entrichtet werden follte. Der Aufftand wurde nieder= geschlagen, bie Bugeftandniffe gurudgenommen; aber die Stande verließen den eben eingeschlagenen Weg der Befteuerung, um ihn nicht wieder zu betreten. Die Lage ber Gutsunterthanen murde seit dieser Zeit wesentlich beffer. Die gleich barauf (1386 und 1388) erfolgende Durchführung des Inftituts der Friedensrichter vernichtete Die noch übrige Gerichtsgewalt der Grundherren. Die Barone konnten bei ber bereits vorhandenen Beschränkung berselben auf

¹⁾ Hallam a. a. D. S. 217. 480. 481.

ein so armseliges Recht keinen Werth legen, und wozu sollten die Ritter urtheilen laffen, ba ihren Gerichten alle wichtigeren Sachen entzogen waren, ba fie ihre Strafurtheile nicht felbft vollftreden tonnten, ba jedermann von dem Patrimonialgericht Berufung ein= legen konnte an das Grafschaftsgericht. Sie maren außerdem für das Patrimonialgericht über die Gutshörigen durch das Friedens= richteramt, durch das Gericht über die gesammte Graffchaft ent= schädigt, welches ihnen eben beigelegt worden war. Mit bem allmähligen Erlöschen des Patrimonialgerichts im Laufe des funf= zehnten Jahrhunderts, verlor sich ein wesentlicher Unterschied der freien Bauern und ber Gutsunterthanen. Beibe Rlaffen ftanben gleichmäßig unter dem Graffchaftsgericht. König Eduard IV. bob dann die Stellung der Gutsunterthanen fehr wesentlich, als er ihnen ein festes Anrecht an ihren Söfen beilegte und ihnen die Rlage gegen die Besithentsehung durch den Grundheren bei ben Grafichaftsgerichten geftattete '). Rach ber Befestigung ber Guter in ben Sanden der Gutsunterthanen gab es nur noch eine ge= ringe Trennung zwischen biesen und ben freien Bauern. Die Dienste ber erfteren verwandelten fich in Binfen, aus Gutsunter= thanen wurden Pachter. Schon am Ende bes funfzehnten Sahr= hunderts ift die Gutsunterthänigkeit vom Boben England's verschwunden, wenn auch heute auf manchem Pachtgute Sterbefälle und andere Laften, die ihren Urfprung in der Grundherrlichkeit haben, unabgelöft ruhen. Um Ende bes fechszehnten Sahrhunderts giebt es in England feine Leibeigenen mehr 2). Grabe in bem Lande Europa's, in welchem der Abel seine Rechte mit den Waffen in ber Sand, burch bie Eroberung gegründet, mar ber Stand ber freien Bauern niemals untergegangen, waren die Gutsunter= thanen am beften geftellt, find fie am frühften emancipirt worden.

So wenig als die Barone find die Städte England's jemals zu der selbstständigen Macht und Bedeutung gelangt, wie in Ita-

¹⁾ Hallam a. a. D. S. 481. — 2) Hallam a. a. D. S. 490.

lien, Deutschland und Frankreich. Auch die Stadte England's baben nicht als einzelne Gemeinden, als Republifen, fondern nur als eine Gemeinschaft, als Stand Bedeutung. In abnlicher Beife wie auf bem Festlande erwuchsen die Stadte in England aus Gemeinden, welche in der Schuppflicht, b. h. in ber Steuerpflicht eines Barons ober Bijchofs, in der Steuerpflicht bes Ronias ftanden. Sie fauften ihrem Geren bas Schuprecht, bann bas Recht ber Selbstverwaltung ab. Aber es war nicht nöthig, daß sich die Städte England's in Feftungen verwandelten, da bier weder die Site der Barone noch die der Ritter Festungen waren. Sie hatten in England nicht nöthig, bewaffnete Ginungen unter einander abzuschließen, um die Strafen zu schüben ber Staat und beffen Gerichte erhielten den Landfrieden. Die Bevölferung Eng= land's brangte fich nicht in bem Maage in die Stadte gufammen, wie auf dem Festlande, um sich der Grundherrlichkeit zu entziehen. Wohl entliefen auch bier Leibeigene in das befreiende Weichbild'), aber es gab doch neben dem Abel überall freie Männer auf bem Lande in England. Die englischen Städte hatten nicht nöthig, ein besonderes burgerliches Gericht auszubilden; die Burger ber Flecken waren fo gut wie Ritter und Bauern Gerichtsmänner bes Grafschaftsgerichts und ber Staat befaß eine Gerichtsverfaffung und ein Rechtsleben, welches die Geftaltung eines befonderen ftab= tischen Rechts überflüffig machte. Der Zusammenhang ber Burger mit den Grafichaftsgerichten verhinderte die ichroffe Trennung, welche Stadt und Land auf bem Feftlande auseinander hielten, und die Gesetzgebung, welche vom Ronig und ben Ständen gemeinsam ausging, erftredte fich gleichmäßig auf Stadt und Land. Diemals ift in England bas Gewerbe von den Städten monopolifirt, der Betrieb deffelben auf dem gande beschränkt worden. England ließ weder das Monopol des Grundeigenthums für Abel und Kirche, noch das Monopol des Handwerks für die

¹⁾ Hallam a. a. D. S. 485. 488.

Bürger entstehen. Seitdem jeder größere Grundbesitzer den Nittersichlag einholen mußte, war es nicht mehr das ritterliche Leben, von welchem die Ehre und der Rang eines Mannes abhingen. Die Kluft zwischen den Wassen führenden und nicht Wassen führenden Ständen war überbrückt. Die Klassensteuer des Jahres 1379 stellt die Nitter, die Advokaten, die Altermänner der Städte auf eine Linie. Wenn sämmtliche größere Grundbesitzer den Nittertitel führten, so war kein Anlaß, die besser gestellten Klassen der Bürger von demselben anszuschließen. Seit den Zeiten Stanten wie das städtische Patriciat den Titel Esquire zu führen wie das ländliche, und unter Heinrich VII. wird ein Bürger von den Ständen der Nitter und Bürger zum Leiter ihrer Berhandlungen, zum Sprecher des Unterhauses gewählt. Unter Elisabeth heißen bereits alle angesehene Männer des Bürgerstandes Esquire!).

Es war die besondere Steuerfraft der Städte, weshalb die Könige diejenigen Gemeinden, welche die Selbstverwaltung erlangt hatten, gablreich zu ben Ständeversammlungen beriefen. Eduard I. hatte im Jahre 1283 ein und zwanzig Städte zum. Parlamente berufen, im Sahre 1295 berief er die Abgeordneten von hundert Städten. Ginige von ihnen lebnten fpaterbin die Berufung ab, weil ihnen die Rosten für ihre beiden Abgeordneten zu schwer fielen. Im Berhaltniß zu ben Grafichaften blieben die Stadte bennoch ftart vertreten. Das Serkommen bestimmte allmählig biejenigen, welche zu den Ständeversammlungen eingeladen wurden; es waren 80 bis 90 2). Seute find die Städte fast viermal ftarker als bie Grafichaften im Parlament vertreten. Trop ber ftarteren Ber= tretung ber Burger entschloffen fich die Ritter, auf ben Stande= versammlungen mit den Bürgern zusammenzutreten. Die Barone faßen und stimmten aus persönlichem Recht; die Ritter wie die Burger vertraten Korporationen. Sie fanden, daß ihre Intereffen zusammengingen, daß Ritter wie Städte biefelben Befchwerben

¹⁾ Hallam a. a. D. S. 405. — 2) Hallam a. a. D. S. 402.

über die Bermaltung, daß beide diefelben Intereffen in der Befteurung hatten. Wenn bem Konige außer ben Bermogens= fteuern geftattet wurde, Bolle auf Die Ausfuhr von Wolle und Sauten, auf die Ginfuhr von Bein zu legen, fo maren jene das Produkt der großen Guter (ber Boll traf den Producenten wie den Kaufmann), und dieser war den Rittern nicht minder nothwendig als ben Bürgern. Man war ftarker ber Krone gegenüber, wenn Ritter und Burger nur einen Ctand bilbeten. Die Ritterschaft Englands verschmähte es im vierzehnten Sabrhundert nicht, was der Abel Frankreichs am Ende bes acht= gebnten hartnäckig verweigerte, zu gemeinsamer Berathung und Beidluffassung mit ben Rrämern zusammenzutreten. Und in England im vierzehnten Sahrhundert handelte es fich um eine Mindergabl ritterlicher Abgeordneten, welche mit einer Mehrzahl von Bürgern zusammentraten, in Frankreich weigerte sich ber Abel, in gleicher Bahl mit den Burgern zusammenzutreten und nach Röpfen abzuftimmen. Bis gegen Ende des vierzehnten Sahr= bunderts machen die Grafichaften und die Städte noch ihre befondern Gelbbewilligungen, bis zu biesem Zeitpunkt finden fich noch abgesonderte Bota ber Ritter und Städte, boch berathen die Abgeordneten ber Grafichaften und Städte ichon in den fpateren Jahren Eduard III. gemeinsam und mablen gemeinsam einen Sprecher für die Leitung ihrer Berhandlungen ').

So waren den Baronen und Prälaten gegenüber Grafschafzten und Städte ebenfalls zu einem Stande zusammengewachzen. Wie die alten Räthe der Krone, die Bischöfe und Bazrone, sind die neuen Räthe derselben Ritter und Bürger ebenzfalls ein Körper geworden. In dieser Gemeinschaft hatten sie das Necht der Steuerbewilligung, welches die magna charta nur den Baronen zubilligte, hatten sie das Recht der Zustimmung zu den Gesehen und eine wirksame Kontrolle der Verwaltung errungen.

¹⁾ Rot. parliament. II, 322.

Blieben alle Beschwerden gegen einen hohen Beamten der Krone vergeblich, fo erhoben die Gemeinen Anklage gegen ihn bei bem Saufe der Lords, welches fich zum höchsten Gerichtshofe bes Landes emporgearbeitet hatte. Die erfte Unklage Diefer Art murde von den Gemeinen im Jahre 1377 gegen Lord Latimer erhoben. Alls König Richard II. im Sahre 1386 ftarte Geldhülfen verlangte, antworteten die Gemeinen mit der Anklage gegen ben Rangler Michael de la Pole, einen Burgersmann, den der König zum Grafen von Suffolt ernannt hatte, und gegen die Rathe ber Krone. Der Rangler murde von den Lords zu Gefängnifftrafe verurtheilt. Seitdem drängten fich unter ben Ronigen aus dem Saufe Lancafter die Anklagen in rascher Folge. Ihre Reihe schlieft mit der Berurtheilung bes Grafen von Suffolt im Jahre 1450 gu fünfjähriger Berbannung. In zwei große Körperschaften vereinigt, fteben die Unterthanen auf der Grundlage gleichen Rechts und gleicher Befteurung ber Rrone gegenüber. Die Stände von England hatten gegen ein mächtiges Königthum eine einflugreiche und dem Lande beilfame Stellung errungen, weil fie auf Sonderrechte zu verzich= ten verstanden hatten.

Was England im dreizehnten Jahrhundert begründet, im vierzehnten und in der ersten Hälfte des funfzehnten ausgebildet — die ständische Versassung, wurde auch dem Kontinent zu Theil. Auch auf dem Festland weicht im vierzehnten Jahrhundert der Lehensstaat dem ständischen Staat. Aber es ist nicht die Uebermacht der Krone, gegen welche England in den ständischen Rechten einen Schutz gesucht hatte — es ist die Bedürftigkeit des Königthums, welche auf dem Kontinent die ständische Versassung schafft. Die Unternehmungen und Anordnungen der Könige des Festlandes hatten bisher von dem guten Willen der Barone abzehangen, welchen sie in den Besprechungen mit den Baronen (den Parlamenten), auf den Hosetagen zu erlangen gesucht hatten. Nun waren die Lehensherrschaften durchbrochen worden durch die Emancipation der städtischen Gemeinden; die Freiheit des gemeinen Mannes war aus dem

Schooße des Lehenswesens wiedergeboren worden; es gab neben der priesterlichen und friegerischen Aristofratie wieder ein demokratisches Element und die Staaten umfaßten neben den weltlichen und geistlichen Lehensherrschaften Stadtgemeinden, welche das Interesse des Königthums gegen die willkürliche Gewalt, gegen das Fehdewesen, gegen die lebermacht der Barone theilten. So beriesen die Könige von Frankreich seit dem Anfang des vierzehnten Jahrshunderts neben den Prälaten und Baronen Abgeordnete der Städte, Abgeordnete der Nitterschaften aller Baronien zum Parlament, um Zustimmung zu ihren Anordnungen und Geldhülfen zu erlangen. Die Barone mußten in ihren Territorien dem Beispiel der Krone folgen. Die Generalstände gewinnen in diesem Jahrhundert in Frankreich rasch eine große Bedeutung, und es sind die Städte, welche die entscheidende Stimme auf diesen Bersammlungen in Ansspruch nehmen und führen.

In Deutschland tam den Raisern nicht ein Mal der Gedanke, die Ritterschaften und die Städte, welche unter ber Lebenshoheit ber Barone, d. b. ber Fürften, ftanden, zu ben Softagen gu berufen, biefen bas Gegengewicht ber unteren Stände gegenüberzustellen und durch die gemeinsamen das gesammte Reich umfassenden Interessen dieser Stände die Theilung bes Reichs unter die Fürsten wiederaufzuheben. Mit jenem Schwanken zwischen bem Größten und bem Kleinften, mit jenem Ueberspringen von den hochfliegenoften Planen zu kleinmuthigem Berzichten, welches der schwerste Fehler des deutschen Charafters ift, entjagte das Raiferthum, nachdem es eben die herrschaft über das Festland gu gewinnen und das Pabstthum sich zu unterwerfen versucht hatte, der nationalen Bedeutung feiner Stellung, um die Refte feines Unsebens nach dem Beispiel der Fürften zur Gründung eines aro-Beren Fürftenftaats, einer Privatmacht, einer Sausmacht zu gebrauchen. Aber die Roalition des Pabstthums und des Fürftenthums hatte das Reich zum Bahlreich gemacht, und die Fürften waren ftart genug, jedes bedrohliche Wachsthum eines Raifer=

hauses auf biesem Wege zu hindern, indem fie das Reich einem andern Sause übertrugen. Go blieb es in Deutschland bei ben Fürftentagen. Es war mehr ichablich als nüglich, daß bie Kürsten fich auf diesen in zwei besondere Körper ichieden, und die Bugiehung ber Bertreter mehrerer Städte, welche fich von ber Soheit ihrer Lebensherren vollständig emancipirt hatten, konnte ben Charafter bes beutschen Reichstages als einer Versammlung faktifch felbftftandiger gandesberren, faktifch felbftftandiger Staaten nicht verändern. Die ftandische Verfaffung vollzieht fich in Deutschland innerhalb der einzelnen Territorien. In diefen er= langen die Beiftlichkeit, die Ritter, die Städte Rechte den Fürften gegenüber, welche nicht geringer sondern größer waren als die der Stände Englands. Nicht blos daß fie das Recht der Steuerbewilligung unbeftritten befagen, fie nahmen vielfach burch besondere von ihnen constituirte Behörden am Gericht und an der Berwaltung Theil, fie hatten nicht felten bas Recht, Berträge mit bem Auslande zu verwerfen ober zu beftätigen, felbstftanbig zusammenzutreten und den Fürsten bewaffneten Widerstand ent= gegenzuseben. Die Trennung der beutschen Territorien konnte baburch nur schärfer gezogen werden.

Seit dem Ende des funfzehnten Jahrhunderts macht das Königthum des Festlandes, in Deutschland das Fürstenthum, bedeutende
Fortschritte den Berechtigungen der Stände gegenüber. Die Städte
unterstüßen das Königthum in seinen Bemühungen, den Landfrieden aufzurichten und aufrecht zu halten. Sie verzichten willig
auf ihre Rechte der Krone gegenüber, wenn diese ihnen Ruhe,
Ordnung und friedliches Recht im Lande schafft. Die Gerichtsgewalt, welche die Könige und Fürsten zu diesem Behuse aufrichten, stüßt sich auf ein fremdes Recht, das römische, welches in
einem Beamtenstande, der sich an demselben bildet, den Königen
einen mächtigen Bundesgenossen zur Seite stellt, die Eigenmacht
der Barone und Ritter zu brechen. Aber dieses neue Recht vernichtet auch die lokalen Freiheiten, die lokalen Selbstregierungen

des Mittelalters, die demokratischen Elemente, welche der Lehensstaat, der ständische Staat in ihrem Schooße bewahrt hatten. It das Necht ein allgemeines, ein fertiges, so kann die lokale Nechtsbildung, das Finden desselben im Schöffengericht nicht mehr stattsinden; ist das Necht ein fremdes und gelehrtes, so kann es von Nittern, Bürgern und Bauern nicht mehr gesprochen werden. Das Bolksrecht unterliegt dem Juristenrecht. Das bis dahin selbstständige Gericht der Nitter, Bürger und Bauern, die lokale Selbstverwaltung beginnt an einen Beamtenstand überzugehen.

Wohl wahr, daß ein gewisses demokratisches Element in diesem Emporkommen des Beamtenstandes, in diesem Emporkommen des Berdienstes neben der Geburt, neben dem Privilegium liegt; aber dies Emporkommen geschah unter Bedingungen und diente einem Zwecke, welcher die partikularen Selbstregierungen des Lehensstaates, des ständischen Staates zerreiben und die Ersehung derselben im Sinne eines großen Gemeinwesens verhindern mußte.

Die religiöfen Rampfe des fechszehnten und fiebzehnten Sahrhun= berts, fo ernfthaft fie bier und ba die fürftliche Macht erschüttern, enden bennoch mit einer wesentlichen Berftarfung berfelben, fie brechen das Ansehen, die felbstftandige Stellung der Pralaten, des geiftlichen Standes, und geben den Fürften in engerem oder weiterem Umfange die Berfügung über die Befigungen, die Ginkunfte, die Stellen und Rechte beffelben. Richt blos daß die Reformation ben Fürften, welche fich zu ihr bekennen, die Berfügung über die Rirche gewährt, auch auf ber Gegenseite fieht fich bas Pabftthum genöthigt, auf die felbftftandige Stellung ber Bijchofe, des geift= lichen Standes, zu verzichten, um das Fürftenthum für die Aufrechthaltung des fatholischen Dogma zu gewinnen. Suben wie brüben wird ber geiftliche Stand bem Landesherrn unterworfen. Selbst in Spanien muß das Pabstthum die Bischöfe bestätigen, welche ber Rönig ernennt. Statt bes Pabftthums herricht bas Fürstenthum fraft göttlicher Autorisation über ben Staat wie über die Landesfirchen.

Bald nach dem Ende der religiösen Rämpfe, bald nach bem Siege bes Fürftenthums über ben geiftlichen Stand, in ber zweiten Salfte des siebzehnten Sahrhunderts ift auch der Sieg des Königthums über die andern Stände, über Adel, Ritter und Städte entschieden. In Frankreich machte es die Trennung ber Generalftande in Geiftlichkeit, Abel und Stadte, die Abstimmung nach Ständen und innerhalb der Stände nach ben vormaligen Lebensberrichaften ben Ronigen leichter, die Generalstände als die Renitenz ber großen Abelsfamilien zu beseitigen. Mit ftarker Sand faßten fie die alten Lehensberrschaften, die fie in Provinzen verwandelt hatten, zusammen, bahnten fie durch ihre Intendanten der unbeschränkten Gewalt den Weg. Bei der durchgeführten Theilung des Reiches konnte fich in Deutschland diese Entwickelung nur innerhalb der einzelnen Territorien vollziehen. Auch bier war der geiftliche Stand von den Fürften abhängig geworden ober aus den Ständeversammlungen verschwunden. Die Ritter vertraten hier weder die Bauern noch wurden fie von ihnen gewählt. Die Steuern, welche bie Ritter bewilligten, legten fie nicht fich, fondern ihren Gutsunterthanen auf. Gbenfo wenig famen Städte und Ritterschaften zu einem gemeinsamen Intereffe. Jeder Stand benutte feine Rechte, um fich von Laften für ben Staat frei zu halten, um diese Laften von fich ab auf ben den andern Stand zu malzen. Auf ihren juriftisch geschulten Beamtenftand geftügt, wurde es den Fürsten nicht allzuschwer, In= ftitutionen über den Saufen zu werfen, die nur dem Ganzen ge= genüber zur Aufrechthaltung egoistischer Intereffen Dienten. In Frankreich hat der Sieg des Königthums über die Stände, über Abel und Städte eine große Bedeutung, die Bedeutung der Ber= ftellung der nationalen Ginheit, der Bereinigung aller nationalen Rräfte zu einer gewaltigen Staatsmacht. Diese Bedeutung fehlt bem. Siege bes Fürftenthums über die Stände in Deutschland. Es ist hier nicht viel mehr als die Gründung einer flein zuge= schnittenen Tyrannei, die sich nur in den bevorzugten Territorien

über die Ausbeutung des Ländchens für die Genüsse des Hofes zu einer Ordnung der Steuern, des Rechtes und des Kriegswesens im Sinne des Gemeinwohls erhob. Dieser Sieg des Fürstenthums vollendete die Zersplitterung Deutschlands, indem er jedem auch dem kleinsten Fürsten den Betrieb einer selbstständigen auswärtisgen Politik möglich machte.

Die Einheit des Staats war in England nicht erft zu grunben, fie war von Wilhelm dem Eroberer gegründet. Es galt bier nicht mehr, die Gerichtsbarkeit bes Staats aufzurichten, fie beftand bereits feit Sahrhunderten in der Ronigsbank, in den Graffchaftsgerichten. Es bedurfte bier feines neuen Rechts, England befaß ein gemeines Recht. Es bedurfte bier feines neuen Beamtenstandes, keiner neuen Staatsverwaltung - fie bestanden von Altersher. Es bedurfte feiner Brechung des Standesegoismus. Die englischen Stände waren weber ein Aggregat von Provinzialftanden noch die Summe des Widerspruchs der Standesin= tereffen. Ritterschaft, Burger und Bauern waren burch eine gemeinsame Vertretung verbunden. Und bennoch machte auch bier bas Ronigthum im fechszehnten, im fiebzehnten Sahrhundert große Fort= schritte, und bennoch schien es auch hier, als sollten die Rechte der Stände ber Macht bes Thrones erliegen. In dem langen und erbit= terten Kampfe der Säufer Lancafter und Dork hatten die Beschlüffe der Stände endlich ber Gewalt der Waffen weichen muffen. Die Daner bes Krieges hatte die Macht ber Barone und Ritter gebrochen, aber ber Ueberreft hielt die friegerischen Gewohnheiten fest, die er in dem frangösischen Kriege, die er im Burgerfrieg wieder angenommen hatte. Seinrich VII. stellte den Landfrieden mit ftarter Sand wieder ber. Er verbot Baronen und Rittern, bewaffnete Dienerschaften zu halten. Er übertrug einer Abtheilung bes Staatsraths, ber Sternkammer, eine außerordentliche Strafgewalt. Im Wege des inquifitorischen Prozesses follte diese Behörde alle Majeftätsverbrechen, allen Friedensbruch, alles Mis= verhalten, alle "Disaffektion" gegen den König abnden. Im

Sinne der fürftlichen Opposition gegen die selbständige Stellung der Kirche zog König Seinrich die Besehung der Hälfte aller geiftlichen Stellen an die Rrone. Sein Nachfolger fchritt auf Diefer Bahn weiter. Er rif die englische Kirche von Rom los, um fie der Herrschaft der Krone vollständig zu unterwerfen. "Er ließ die Unbanger Luthers hangen und bie bes Pabftes verbrennen." Erft nachdem er die Rirche fäfularifirt und fich zum Pabfte berfelben ge= macht, änderte er auch das Dogma. Elifabeth führte die Reform des Dogma durch, und wie die Sternkammer alle Abweichungen von der guten Gefinnung gegen die Krone mit willfürlicher Strenge ftrafte, so ahndete forthin der Oberkirchenrath, die hohe Rommiffion, durch königliche Ernennung besett, jede Abweichung von bem burch die Krone patentirten Glauben. Die neue Kirche lag zu den Füßen des Königthums, welches fie allein vor der Wieberkehr des Pabstthums schüten konnte, fie predigte das göttliche Recht des Thrones, die absolute Gewalt des Thrones, den un= bedingten leidenden Gehorfam gegen den Willen des Rönigs noch viel ftarker, als die Juriften und Theologen Deutschlands. Elisa= bethe Stellung mar noch gebietender als die ihrer beiden Borgan= ger. Gie taftete bie Formen ber Berfaffung nicht an, aber fie behnte daneben die Befugniffe der Verwaltung aus. Sie übte burch die Sheriffs Ginfluß auf die Wahlen wie auf die Ernennung der Geschwornen und ließ diese durch die Sternkammer bugen, wenn ihre Wahrsprüche nicht genehm waren. Sie ftellte neben die ordentlichen Gerichte außerordentliche Gerichte und zwar nicht blos die Sternkammer und den Kirchenrath, fie sendete auch Rom= miffare mit richterlicher Gewalt in die Graffchaften. Die beftan= digen Konspirationen der Katholifen rechtfertigten solche Magregeln. Um ben Bewilligungen des Parlaments zu entgeben, half fie fich mit gezwungenen Anleihen bei den Reichen, fie erließ Bolltarife auf eigene Sand und verkaufte Sandelsmonopole. Das Oberhaus war ein gefügiges Werkzeug der Krone geworden. Die Bischöfe wurden von der Krone ernannt, fie waren Beamte, Delegirte der Krone auf Widerruf. Unter Eduard IV. war die Hälfte des Abels als Anhänger des Hauses Lancafter geachtet worben. Gin Fünftheil des gefammten Grund und Bodens foll ba= durch in die Sande der Rrone gekommen fein '). Rach der Schlacht bei Bosworth waren nur 29 Lords übrig gewesen, Seinrich ber Achte hatte ihre Zahl wieder auf 51 gebracht und die neuen Pars mit konfiscirtem Grundeigenthum ber Rirche ausgestattet. Die neuen Luden, welche die Ausschließung ber fatholischen Lords machte, wurden durch neue Ernennungen Seitens ber Krone er= gangt. Das Unterhaus fab mit Stolz, daß fich die Macht Spaniens an ben bolgernen Ballen Englands brach, und magte nur zuweilen in materiellen Fragen eine bescheidene Opposition. Die Einziehung des Kirchenguts hatte eine Maffe von neuen Gigen= thumern und neuen Intereffen geschaffen, Die Reformation entfprach bem Streben des englischen Bolfs, und England ftand unter Glifabeth an der Spite der proteftantischen Rrafte Guropa's.

Das Auftreten der religiösen Bewegung hatte den bisherigen Gang der Dinge in England vollständig unterbrochen und ganz neue Konstellationen zu Wege gebracht. Sie hatte den geistlichen—Stand vollständiger als in irgend einem andern Lande zur Versfügung der Krone gestellt, sie hatte den Tudors gestattet, in Vertretung der nationalen Interessen eine Diktatur der Resorm, eine fast unumschränkte Gewalt des Thrones aufzurichten. Die Stuarts hatten die Absicht, den Sieg der Krone zu vollenden. Es war dazu nichts weiter nöthig, als noch die ständischen Formen über den Haufen zu wersen. Die Aufgabe wäre kräftigen Regenten kaum zu schwer geworden, wenn man nur die nationalen Tendenzen energisch vertrat und Englands Stellung an der Spize der protestantischen Interessen behauptete. Die Stusarts schlugen den entgegengesepten Weg ein. Sie gaben die Unstersstühung der Protestanten in Frankreich, in den Niederlanden,

¹⁾ Gneift, engl. Berfaffungerecht S. 157.

in Deutschland auf, um eine Berbindung mit den katholischen Mächten, mit Spanien und Frankreich, zu suchen. Nach dem Borbilde dieser Staaten hielten Sakob I. und Karl I. eine kathoslissiende Nichtung der Kirche für unerläßlich, um die absolute Gewalt des Thrones zu sichern. Karl erklärte das Parlament für eine berathende Behörde, von deren Wohlverhalten es abshänge, ob sie fortbestehen werde oder nicht. Er regierte zehn Sahre hindurch ohne Parlament, er erhob unbewilligte Steuern. Lord Strafford sagte: "Sie gewöhnen sich in einigen Sahren."

Aber es war nicht blos ein Angriff auf die politische, es war ein Angriff auf die religiöse Freiheit des Landes, ein Angriff auf die nationale Bertretung wie auf das nationale Bekenntniß, welschen die Stuarts unternommen hatten. Um die religiöse Freiheit, das nationale Bekenntniß zu retten, erinnerte sich England seiner ständischen Rechte. Die Opposition des Unterhauses erwachte gegen Sakob I., um gegen das Bündniß Englands mit den kathoslischen Mächten zu protestiren. Lord Strafford hatte den Widersstand des Parlaments überwältigt, als die kirchlichen Reformen des Erzbischofs Land, die Herstellung der katholischen Liturgie, der Formen der katholischen Kirche, den bereits überwundenen Stänzden neue Kraft gaben und die Revolution entzündeten. Nicht an dem Angriff auf die ständischen Rechte, an dem Angriff auf das nationale Bekenntniß scheiterten die Stuarts.

Der Reformation von oben herab war in England eine Resformation von unten her, dem reformirenden Thron war ein resformirendes Volk entgegengetreten. Hatte die Krone im Interesse der Oberhoheit des Staats über die Kirche reformirt, die Gesmüther des Volkes waren von der neuen Lehre entzündet worden. Den Ueberresten des Katholicismus setzen die Puritaner die Reinheit des neuen Glaubens entgegen, der Suprematie des Kösnigs die Selbstregierung der Kirche, den Bischöfen das allgemeine Priefterthum, der Hoftheologie die Vibel, den neununddreißig Artikeln das gländige Gemüth, dem Oberkirchenrath die eigene

Neberzeugung. Sie hatten die Tyrannei Elisabeths willig, ja freudigen Herzens ertragen, so lange England gegen Spanien, gegen den Katholicismus im Kampfe stand — jest war die Krone zum Katholicismus übergetreten, jest trieb sie die anglikanische Kirche selbst in das Lager des Puritanismus hinüber. Die ständischen Rechte wurden hervorgesucht und benutzt, um die Synobalversassung der englischen Kirche durchzusesen.

Es war nicht das Parlament, nicht die presbyterianische Partei, welche den Sieg davon trug. Die Radikalen, die Erleuchteten des Herrn hatten im Laufe dieses Kampfes ihren Fanatismus disciplinirt. Das Schwert in der einen, die Bibel in der andern Hand warfen sie zuerst den König, dann das Parlament nieder, und richteten eine pietistische Militärdiktatur, die Diktatur der Konventikel in England auf.

Die schwere Bucht ihrer Waffen und ihre finftere Strenge bahnten einer Reaktion den Weg, welche das Königthum und den Anglikanismus ftärker als zuvor wieder herstellte, welche Karl II. in den Stand zu fegen ichien, das Miglingen feines Baters auß= zugleichen und den Absolutismus in England zu derselben Zeit aufzurichten, als Ludwig XIV. in Frankreich den letten Wider= ftand des Abels und des Parlaments, die deutschen Fürften das lette Widerftreben ber deutschen Stände brachen. Das religiöse Feuer war ausgebrannt, die anglikanische Kirche fürchtete den Pres= byterianismus, den Independentismus mehr als den Katholicis= mus. Es gelang Karl II. in der That, die richterliche Gewalt unter die Krone zu beugen, die städtischen Korporationen zu breden, alle widerstrebenden Elemente aus den Beamtungen der Krone, der Grafschaften und der Kirche auszuscheiden, ohne die Formen der Berfaffung zu verleten. Aber ichon hatte der Rudfall in die Politik Karls I., die geheime und die offene Allianz mit Ludwig XIV. die reaktionare Stimmung des Landes erschüt= tert, als der Nebertritt Sakobs II. zum Katholicismus die schla= fende Opposition der Stände wieder erweckte. Der unverholene

Angriff auf das nationale Bekenntniß nöthigte endlich zu offenem Widerstande. Es war die religiöse Frage, welche das Königthum unter den Tudors erhoben, unter den Stuarts gestürzt hatte. Nicht die absolute Gewalt des Thrones wie auf dem Festlande, die Nechte der Stände gingen in England siegreich aus den religiösen Kämpsen des sechszehnten und siedzehnten Sahrhunderts hervor.

Der Bertrag, welchen die Stände mit Wilhelm von Dranien ichloffen, ftellte nicht blos den Protestantismus, sondern auch die Rechte ber Stände unwiderruflich fest (1688). Sorgfältiger als biefe ficherte er die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt, die Rechte der Korporationen, der Grafichaften und der Städte, die Rechte der Person und des Gigenthums vor willfürlichen Gingriffen. Die Berwaltung des Landes durch die Grafschaften ersparte England einen gelehrten Beamtenftand, welcher auf dem Festlande in ber Gewalt ber Krone seine eigene Gewalt grundete. Die einzige stehende Armee, welche England gekannt hatte, war die revolutionare Armee Cromwells. Das Andenken an biefe war den Anhängern des gefturzten Königshauses, den Torns, noch verhaßter als den Anhängern der neuen Dynastie, den Whigs. Trot der Kriege, welche das achtzehnte Sahrhundert erfüllten, machte die infulare Lage eine ftarte Armee fur England minder nothwendig, als für die Staaten des Kontinents. Unbekannt mit den eigenthumlichen Berhältniffen bes Landes waren die Kurfürften von Sanover genöthigt, die Regierung den einheimischen Ministern in weitem Umfange zu überlaffen. Die eigentlich royaliftische Partei des Landes, die Männer ber anglikanischen Rirche, Die Mehrheit ber Ritterschaft, welche einft für Karl I. zu Pferde gestiegen war, leugnete bas Recht Wilhelms, das Necht des Sauses Sanover auf den Thron; fie hielt an ber Legitimitat, an bem Saufe Stuart feft, fie war jakobitisch. So war die neue Dynastie genöthigt, sich auf die liberale Partei, die Bhigs, zu ftugen. Aber diefe Partei hatte bereits unter Karl II., unter Jakob II. Die Rechte der Stände vertheidigt. Wie auf den Rechtstitel des Sauses Sanover hielt fie auf die Rechte des Parlaments. Wenn die neue Dynaftie den Thron behaupten wollte, war fie genothigt, die Rechte der Stände in vollem Umfange anzuerkennen. Faft fechszig Sahre hindurch ununterbrochen an der Spige ber Berwaltung, befestigten die Ministerien der Whigpartei die Rechte des Parlaments. Sie legten das entscheidende Gewicht in das Unterhaus. Nachdem Wal= pole im Sahre 1716 durch die Einführung der fiebenjährigen Dauer des Parlaments diefem eine ftartere Stellung fowol gegen die wählenden Klaffen als gegen das Oberhaus und die Krone gegeben war es möglich, die ftandische Verfassung zur parlamentarischen Regierung binüberzuführen. Bon ber Regierung ausge= schlossen, im beständigen Berdacht der Konspiration gegen die neue Dynastie mußten die Torys auf die Unabhängigkeit der richter= lichen Gewalt, auf den Rechtsschutz der Personen und des Eigenthums ben Whigminiftern gegenüber halten. Gie vertheidigten damit ihre perfonliche Sicherheit. Sie durften die Bedeutung und den Ginfluß bes Parlaments nicht ichmalern laffen; ihre eigene Bedeutung, ihre Hoffnungen, ihr Sieg beruhte auf ihrer Stellung im Parlament. Die Lage der Dinge zwang die Torys, die Prinzipien der Whigs als Wehr und Waffen anzunehmen, zwang fie, fich felbst zu einer parlamentarischen Partei umzubilden.

Als dann die Schlacht bei Kulloden (1745) die letzten Hoffnungen der Jakobiten vernichtet hatte, als die gesammte Masse
der Torys aus jakobitischen in hanoversche Torys verwandelt
war, als die bisherige Opposition damit regierungsfähig geworden war und regierte, da begingen die Torys wohl starke Fehler in
der auswärtigen Politik, da zwangen sie thöricht genug die Nachkommen der alten Puritaner jenseit des Oceans zum Abfall von
England, aber sie hüteten sich wohl, bei aller Ehrsurcht, mit
welcher sie die Rechte der Krone betonten, die Macht derselben
auf Kosten der Rechte der Stände, der parlamentarischen Regierung auszudehnen. Sie hätten dadurch ihre eigene Stellung geschwächt, sie hätten sich selbst als politische und parlamentarische

Partei vernichtet. Es handelte fich aber auch nicht mehr um Aus= dehnung der ftändischen Rechte, welche die Krone nicht in Frage ftellte. In ben Fragen ber praktischen Politik, in ber Forderung der Interessen des Landes hatten die Parteien fortan zu wett= eifern, fie hatten barum zu ringen, wer bem gande bie beften Dienste leiftete, wer von ihnen dadurch bei den Wahlen den Sieg davontragen wurde. Die Torys wurden aus der royaliftisch=ab= folutiftischen eine conservative Partei, welche für die beftebende Berfaffung, die beftehenden Buftande eintrat, welche Gewicht legte auf die Rechte der anglikanischen Rirche, gegenüber den Ratholi= ken und den Diffenters, welche ihrer Zusammensehung aus der Mehrzahl der Landgentry gemäß die Interessen des Grundeigenthums vertrat, während die Whigs - fie beftanden aus den Familien des großen Adels, der städtischen Gentry und der Minder= gabl ber gandgentry - bie Intereffen ber ftabtifchen Bevölkerung, des Sandels und der Gewerbe, den Fortschritt und die Reform im Intereffe ber unteren Rlaffen zu vertreten begannen. Rein Staat Europa's hat in den letten dreißig Jahren so tiefgreifende Reformen seines inneren Lebens vollzogen als England, und heute wollen beide Parteien Parteien der Reform fein.

Es war der Abel welcher regierte, welcher das Oberhaus bildete, welcher die meisten Size des Unterhauses einnahm, welcher durch seine Abstimmungen Ministerien stürzte und erhob, welcher durch diese Stellung im Unterhause über eine Menge von Stellen der Kirche, über eine große Anzahl subalterner Pläze in der Berwaltung verfügte. Aber dieser Adel nahm eine eigensthümliche Stellung ein. Gesetzliche Vorzüge besaßen nur die Mitsglieder des Oberhauses; wenn nicht die Nachsommen, so doch die Stellvertreter der Barone Wilhelm's des Eroberers. Es giebt im Oberhause von England heute nur noch vierzehn Pärssamilien, deren Ahnen als Pärs von England bereits das zwölfte, dreizzehnte, vierzehnte und funfzehnte Jahrhundert gesehen haben; die Pärie von ebenso vielen anderen Familien stammt aus dem sechs

zehnten Sahrhundert. Bierundfünfzig Pars batiren ihre Wurde aus ben Zeiten ber Stuarts; die Mehrzahl ber Mitglieder des Oberhauses hat ihre Bürde erft im achtzehnten und neunzehnten Sahrhundert empfangen. Bon den alten Grundherr= schaften der Barone find nur noch zwei übrig; alle andern find durch Ronfiskationen, Beräußerungen, Theilungen, Bererbungen auf weibliche Nachkommen zu Grunde gegangen 1). Es war die Berufung der Krone, welche das Recht zum erblichen Gipe im Oberhause verlieh, es war die Ernennung ber Krone, welche bereits feit dem Ende des vierzehnten Jahrhunderts, vor allem feit den Zeiten des Tudors und feit dem Anfang des achtzehnten Sahr= hunderts das Oberhaus conftituirte. Auch die Titel der alten Baronien find großen Theils untergegangen, nur ift es Berfommen geblieben, dem Titel bes Barons einen Ortsnamen binzuzufügen. Die Krone war baburch in ber Lage, jedes ausge= zeichnete Berbienft um bas Land burch einen Git im Dberhaufe zu belohnen und das Alter der Institution durch das Blut der Gegenwart neu zu beleben. Auf ber Erblichkeit, bem fichern Befit von großem Bermögen und focialem Ansehen, auf der Tradition politischer Beschäftigung und Erfahrung, auf ber Er= innerung wichtiger Dienfte beruht die Bedeutung des Dberhauses. Es vertritt neben der Rrone die dauernden Intereffen, die ftandige Politik bes Landes, es ftellt den aus der Majorität des Unterhauses hervorgegangenen Verwaltungen eine andere Mehrheit ent= gegen, welche nicht aus ber Wahl bes Bolfs, aus ber Meinung und Stimmung bes Tages hervorgegangen ift. Es ift ber oberfte Wächter bes Rechts, Die lette richterliche Inftang. Gelbft im Befit von bedeutendem Bermögen giebt es ben befitenden Rlaffen die Gemähr, daß die aus den Bahlen des Bolfs hervorgegangene Macht des Unterhauses weder zu vorübergehenden Parteizwecken noch zur Ausbeutung ber besitzenden Klaffen felbst gebraucht

¹⁾ J. Burke peerage II, 694. Gneift, Abel und Ritterschaft S. 75.

werden könne. Seine vollkommen unabhängige Stellung macht das Oberhaus geeignet, bei etwaigen Konflikten zwischen der Krone und dem Unterhause eine moralisch mächtige und unparteiische Entscheidung zu geben und auf diese Weise den Gang des Staatslebens zu reguliren.

Die Borrechte ber Lords sind mit dem Size im Oberhause, dem peinlichen Gerichtsstande vor demselben, dem Schutz vor Vershaftung erschöft. Die Ausschließlichseit der Standesheirath, welche den Adel des Festlandes seit dem vierzehnten Jahrhundert zu einer Kaste gemacht hat, ist niemals in England Sitte geworden. Die Söhne des Pärs sind Gemeine bis der älteste in die Würde des Vaters eintritt. Die Güter der Nobility haben keine Borrechte vor dem Bauergut. Sie besitzen weder Patrimonialgerichte noch gutsherrliche Polizei. Sie tragen dieselbe Steuerlast wie jedes andere Gut, sie werden vererbt wie jedes andere Gut. Nach gesmeiner Sitte und Hersonmen in England hat der Erstgeborene ein Borrecht auf den Grund und Boden, wenn nicht anders im Testamente verfügt ist. Seder Bauer hat dasselbe Recht durch Substitution über sein Erbe zu verfügen wie der Pär von England.

Mit den Pärs, mit der Nobility schließt der Abel von England; das Gesetz kennt nur die Pärs als einen bevorrechteten Stand. Die Nitterschaft hat einen gewissen gesellschaftlichen Rang, das Recht des Vortritts, aber keinerlei Vorrechte anderer Art. Wie die Grundherrschaften der Barone sind die Nittergüter zu Grunde gegangen. Die Schildgelder der Nittergüter waren im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert mit den allgemeinen Steuern der Grasschaft verschmolzen worden. Danach waren es gerade die reaktionären Fürsten Karl I. und Karl II., welche die letzten Reste des Lehnsverbandes sprengten. Karl I. entband die Besitzer der Landgüter von zwanzig Pfund Ginkommen von der Einholung des Nitterschlages und Karl II. belohnte die Kavaliere, welche bei Marstonmoor und Worcester gesochten hatten dadurch, daß er die Besitzveränderungsabgaben, das Heimfallrecht aufgab und damit die Ritterleben jedem anderen Grundbefit vollkommen gleich und dem Inhaber zu freier Berfügung im Leben und für ben Todesfall ftellte. Der Name ber Ritterschaft, ber Gentry, bedeutet nichts als den Stand der größeren Grundbefiger. Aber Name, Ansehen und Rang ber Gentry find nicht auf Diese Rlaffe beschränkt. Bir faben wie im fünfzehnten und fechezehnten Sahr= hundert ber Titel Esquire auch auf das ftadtische Patriciat überging; er ift seitbem auf allen folid geftellten ftadtischen Befit ausgedehnt worden. Die Doktoren des Rechts führten bereits im Mittelalter den Nittertitel nicht minder als die der Theologie. Beder den großen Betrieb von Sandel und Gewerbe noch die Intelligenz schließt die englische Gentry aus. Die Grenzen ber Gentry verlieren fich nach unten bin; jeder felbständig fituiret Mann von anftandiger Beschäftigung gehört ihr an, jeder hat die Möglichkeit vor fich, bis zur Spipe ber Gentry, zur wirklich bevorrechteten Nobility emporzukommen.

Der englische Abel bestand demnach und besteht auß den natürlichen Elementen, welche überall einen Abel constituirt haben und constituiren werden: auß dem hervorragenden Besit, auß hervorragendem Berdienst. Daß kervorragender Intelligenz, auß hervorragendem Berdienst. Daß Aufsteigen in denselben von unten her, daß Zurücksehren der jüngeren Söhne der Nobility in die Stellung der Gentry erzhielt den natürlichen Kreislauf deß Bluteß in der Nation, und bewahrte den Adel Englands vor dem kastenartigen Erstarren, dem sede geschlossene, sede bevorrechtete Korporation früher oder später verfällt und verfallen muß.

So die sociale Stellung des englischen Abels. Seine politische Stellung, seine politische Macht erwarb und behauptete er, weil er nicht Sonderrechte, Vortheile suchte auf Kosten der übrigen Stände, sondern Lasten und Pflichten übernahm zu Gunsten der übrigen Stände, weil er die Gesellschaft nicht ausbeuten, sondern vertreten und führen wollte, weil er in den Dienst des Landes, in den Dienst des Volkes trat und diesen Dienst ohne anderen

Entgelt leiftete, als den des dadurch erworbenen Ansehens, des badurch gewonnenen politischen Ginfluffes. Es waren die größeren Grundbefiger, es war die Landgentry, welche fich vorzugsweise mit den öffentlichen Intereffen beschäftigte. Der Umfang und die Art ihres Bermögens fette fie dazu am beften in ben Stand. Wie fie es verschmähte fich durch Exemtionen und Borrechte in der Befteuerung vor den anderen Rlaffen zu bereichern; fie trug bie größere Salfte ber gemeinen Laften, ber Steuern ber Grafschaften — ihr Antheil an ben Kreislaften beträgt heute gegen 30 Millionen Thaler') - fo verzichtete fie, fich mit ber Wirthschaft ihrer Güter, mit ber Bermehrung ihrer Sabe zu beschäf= tigen. Indem fie ihre gandereien verpachtete und von der Rente lebte, hatte fie Muße dem Staate zu dienen. Sie verlangte nicht aus Geburtsrecht ober aus bem Rechte ihres Grundeigen= thums zu regieren. Bu bem Amte ber Lordlieutenants (feit Eduard VI. und Glifabeth bie Borfteber ber Graffchaften) ber Sheriffs, der Friedensrichter, der Milizoffiziere der Grafichaften b. h. zur Verwaltung und zum Gericht ber Grafschaften konnte man nur durch die Ernennung der Krone, zu den Sigen im Parlament nur durch die Wahl des Bolfes gelangen. Das Ber= trauen ber Wähler mußte verdient sein und verdient werden. Es galt hier wie dort einen fehr mubevollen Dienft. Das Amt der Friedensrichter in welchem Polizeiverwaltung und Gericht der Grafschaften zusammenlaufen, erfordert die Kenntniß des Rechts und wie jeder Beamte in England für feine Amtshandlungen dem Richter unterworfen ift, ift auch der untere Richter dem oberen für seine Urtheile verantwortlich und mit feinem Ber= mogen regrefpflichtig. Aber die Landgentry war durch das Friedensrichteramt in beständiger Berührung mit den untern Bolfsflaffen, burch ihren ererbten Befit war fie ben Bahlern der Grafichaften und Fleden viel beffer bekannt als die ftadtische

¹⁾ Gneift, engl. Berfaffungerecht G. 631.

Gentry der beweglicheren Bevölkerung der Städte und es gab keinen Zweispalt zwischen Bauergut und Nittergut.

Der englische Abel regierte, weil er sich bem Dienste des Landes widmete, weil er seine bessere Bermögenslage benutzte, diesen Dienst zu leisten, weil er nichts voraus hatte und voraus haben wollte, als diesen Dienst. Man sah ihn neidlos an der Spize weil man ihn selbst dahin gestellt hatte, weil er auf gleischem Nechtsboden mit den übrigen Ständen stand. Er ersetzte dem Lande zum großen Theil einen bezahlten Beamtenstand. Diese Summe von freiwilligen Diensten, welche vermögende und unabhängige Männer statt bezahlter Beamten dem Gemeinwesen leisteten, war nicht blos der Stolz des Adels, sondern auch der des Volks.

Auch auf bem Festlande war der Abel der erfte Stand, aber er war es nicht im Dienste, sondern auf Rosten der übrigen Stände. In der zweiten Salfte des fiebzehnten Sahrhunderts batten Die Kronen des Festlandes die ständischen Rechte beseitigt. Aber fie hatten den Abel für den Berluft biefer Rechte fehr reichlich entschädigt. Die Leitung ber neuen Staatsverwaltung, ber neuen Armeen, alle einträglichen Stellen bes neuen Staats, die Pfrunden der Kirche find dem Adel vorbehalten, nur daß es der König ift, bem die Bertheilung berfelben gufteht, burch beffen Gunft fie gewonnen werden. Aber es ift nicht blos dies. Die Borrechte des Abels gegen das Burgerthum, feine feudalen Rechte gegen das Bauernthum find ihm nicht nur erhalten; es wird ihm geftattet, biefelben noch weiter und noch lufrativer auszudehnen. Bereits durch die Ginführung des römischen Rechts in die Stellung des Rolonats herabgedrückt, wird die Lage der Bauern badurch immer trauriger und rechtloser. Der neue absolute Staat bedurfte großer Mittel für das Seer und die Berwaltung, für den Sof und die Gnadengelber des Abels. Alle diefe neuen Laften wurden auf die Schultern der Burger und Bauern gemälzt. Der Abel und beffen Guter blieben fteuerfrei, obwohl

die Gegenleiftung des Abels für dieses Privilegium, die Neber= nahme des Rriegsbienftes an Stelle der übrigen Stände, nicht mehr beftand. Die Bauern hatten für die Abhängigkeit, in welcher fie fich befanden, für die Laften, welche fie trugen, ehedem ben Schutz der herren und Freiheit vom Rriegsdienst genoffen. Sie blieben den feudalen Laften unterworfen, obwohl fie felbst jest das Geer bilden mußten. Neben den verftärkten feudalen Laften für die Berren hatten fie die Steuern bes neuen Staats, hatten fie beffen Wegefrohnden, Militairfrohnden und Jagdfrohnden zu tragen. Das Königthum theilte mit dem Abel die Früchte der neuen Bollgewalt. Mit dem Adel und der hohen Geift= lichkeit eng verbunden fteht bas Fürftenthum über den Bürgern und Bauern, welchen jede Betheiligung am Staat, am Gericht und an der Gemeinde entzogen ift, welche ausschließlich zum Tragen ber Laften bes Staats bestimmt find. Der Abel leitete nicht blos durch die Gunft des Königthums das neue Staatswesen; er beutete es auch zu feinem Vortheil aus. Diefe Lage mar unmöglich zu ertragen. Nachdem das Fürftenthum fich von den Banden des feudalen Staats, von der Vormacht des Abels und des geiftlichen Standes befreit hatte, soweit diefelben feiner So= heit im Wege ftanden, mußten auch die Burger und Bauern versuchen, sich von der Vormacht des Abels, von den feudalen Laften, welche die Rrone für fie hatte bestehen laffen, zu eman= cipiren. Sobald das feiner lokalen Regierung und Bedeutung beraubte, bei Seite geschobene und migachtete Burgerthum fo weit in intellektueller Bildung vorgeschritten mar, daß es die Führung der Bauern übernehmen konnte, mußte der Rrieg der Stände auf dem Feftlande jum Ausbruch fommen, wenn nicht umfichtige und thatfraftige Fürften bie Lage der Burger und Bauern verbefferten.

Es ist der Krieg der Stände, der Bürger und Bauern gegen den Adel, welcher den Anstoß nicht blos, sondern den gesammten Kern der politischen Kämpfe ausmacht, welche die Staaten des Festlandes seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts bewegen. Es handelte sich nicht und handelt sich heute nicht um Angrisse auf die Throne, um den Sturz der Throne, es handelte sich um Aushebung der Lehenslasten, um gleiche Vertheilung der Staatslasten, um den gleichen Anspruch Aller auf die Aemter des Staats, um das gemeine Recht aller Stände gegenüber den Sonderrechten des Abels. England konnte von diesen Kämpsen nicht ergrissen, es konnte kaum von ihnen berührt werden, weil ihm der Stoff derselben sehlte, weil die gesammte Entwickelung seiner Verfassung nicht auf dem Privilegium und den Sonderzrechten des Abels "sondern auf dem gleichen Recht, auf der Harmonie der Stände begründet war 1)." Seine Revolution war kein Kampf der Stände gegen einander gewesen, sondern der Kampf einer religiöszpolitischen Doktrin gegen die andere. Im langen Parlamente hatten Lords gesessien wie im Parlamente zu Oxford.

Der Rampf ber Stande mußte auf bem Feftlande in bem Staate zum Ausbruch tommen, er mußte ba am erbittertsten aeführt werden, wo die feudalen Laften am ichwerften, die Staats= laften am ungemeffenften ben Burgern und Bauern aufgelegt waren, wo ftatt ber Leiftungen bes Abels für ben Staat bie Ausbeutung der unteren Stände zu Gunften des Abels am weiteften getrieben war, in Frankreich. Nahm die Krone von Frankreich beim Ausbruch bes Rampfes, wie fie mußte, ihre Stellung an ber Spige ber Burger und Bauern, bes britten Standes, fo fonnte fie, nach den Worten Mirabeau's, im Mai 1789 ben zweiten Alt der dänischen Revolution von 1660 aufführen, d. h. fie war in ber Lage, fich von ben Bürgern und Bauern eine vollkommen absolute Gewalt übertragen zu laffen, sobald fie die Grundherr= lichfeit aufhob und bas gleiche Recht aller Stände bem Staate gegenüber proflamirte. Ludwig XVI. hatte vollkommen in der Sand, zu erreichen, mas ber erfte und der britte napoleon er=

¹⁾ Gneift, Abel und Ritterschaft S. 36.

reicht haben, die absolute Gewalt der Krone über die gleichgesstellten Stände Frankreichs. Er zog es vor, für den Abel und den Klerus gegen die Bürger und Bauern einzutreten. So wurde diesen eine Richtung aufgezwungen, welche ihnen bis dahin fremd war. Sie waren genöthigt, politische Rechte, Antheil an der Regierung zu verlangen, um die Gleichstellung der Stände auch ohne und gegen das Königthum durchführen zu können. Mitten in diesen Bemühungen gelang es einem Hausen Ibeaslisten und einer Bande von Verbrechern, den Streit künstlich zu erhigen und den Thron als den Verbündeten des Adels zu stürzen.

Dieser falsche Weg, in welchen die Emancipation der Bürger und Bauern durch die Fehler der Krone wie durch den Chraeiz der Demagogen in Frankreich gedrängt wurde, ift für den Rontinent von der traurigsten Bedeutung geworden. Die berechtigten Forderungen der Bürger und Bauern waren durch die Excesse, durch die Gräuel und die Verbrechen der Revolution auf lange hinaus kompromittirt. Es gelang bem Abel bes Festlandes, die Throne zu überreden, daß das Streben des Burger= und Bauern= thums nicht gegen das Privilegium, sondern gegen die Kronen felbst gerichtet sei, es gelang ihnen, alle Bersuche biefer Emanci= pation als Attentate gegen den Thron zu brandmarken, es gelang ihnen, die Erhaltung ihrer Feudalrechte mit der Erhaltung der Throne zu identificiren. Es gelang ihnen, durch die Fiftion, daß der Abel die einzige Stupe der Throne sei, jene Roalition zwischen Abel und Königthum wiederherzustellen, welche in der zweiten Sälfte des fiebzehnten Sahrhunderts beftand. Ueber diefen Borfpiege= lungen eines Abels, welcher ben Beruf ber Krone ausschließlich darin erblickte, ihm die Bauern unterthänig und in Ordnung gu halten, der nur unter dieser Bedingung royaliftisch war — wenn aber nicht, nicht - vergaßen die Fürften Europa's, daß ihnen einft bas Burgerthum jum Siege über ben Abel verholfen, vergaßen fie, daß ihre erfte und ftolgefte Aufgabe und die bewährte Bedingung ibrer Macht die ift, die unteren Stände gegen die oberen, die

Schwachen gegen die Mächtigen zu schützen; sie vergaßen, die Pflichten für die große Gemeinschaft, welche sie vertreten und regieren, für Alle nach gleichem Verhältniß zu bemessen. Sie haben dadurch die unteren Stände gezwungen, immer wieder nach dem Antheil an der Regierung zu streben, um mit den Sonderrechten des Abels fertig werden zu können. Nicht bloß Karl X. von Frankreich hat in der Stunde der Gesahr empfunden, welche Stübe die Bevorzugung des Adels zu gewähren vermag.

Es ift nicht wünschenswerth, daß ber Rampf ber Stände in Deutschland ende, wie er in Frankreich geendet hat, mit ber Gleichheit und mit der Unfreiheit, mit der Bernichtung des Abels, mit der bureaufratisch erzwungenen Einheit und Gleichheit der Stände, b. h. mit ber gleichen Bevormundung Aller burch ben omnipotenten Polizeiftaat. Diefes Ende ift ber Anfang neuer Rämpfe. Der Polizeiftaat ift den Kronen wie den Bolfern gleich unheilvoll und gefährlich. Die centralifirte Verwaltung ift eine ohne Zweifel fehr begueme Maschine, aber fie ift eine Maschine. Sie ift außer Stande den Kronen im Moment ber Gefahr einen irgend haltbaren Stuppunkt zu gewähren. Je mehr ber Beamte nichts ift als ein Theil ber Maschine, um so gleichgültiger ift es ihm wer das Räberwerk birigirt; er funktionirt unter dem einen Maschinenmeifter so gut wie unter bem andern. Die Beamten Frankreichs find ohne ben Berfuch eines Widerstandes von der Direktion Karl X. unter die Ludwig Philipps, von der Ludwig Philipps unter die der Republik, von der der Republik unter die Leitung Ludwig Napoleons übergegangen. Bas nicht felbft ftebt, ift teine Stupe. Der Polizeiftaat Frankreichs ift heute bereits in die Militairdiftatur gurudgegangen, aus welcher er hervorgegan= gen ift. Andererseits gewöhnt der Polizeiftaat die Unterthanen, nichts von fich, fondern alles vom Staate zu verlangen. Je nach ber Lage ber Zeiten erdrückt er alles öffentliche Interesse, allen Gemeinfinn in ben Burgern, ftatt ihn zu erziehen und zu beleben, oder er treibt das öffentliche Interesse in die gefährlichsten

Bahnen. Der Druck der im Polizeistaate auf alle Ständen lastet, führt mit Nothwendigkeit dazu, für diesen Druck durch Antheil an der Regierung, durch Generalstände, durch eine Gentralvertretung Entschädigung zu suchen. Der Polizeistaat drängt unabweißelich zur Repräsentativverfassung, aber er macht sie zugleich unsmöglich. Einer Exekutivgewalt gegenüber deren Berwaltungsbessunsisse unbeschränkt sind, welche sich auf eine starke Armee stützt, welche über ein Heer absolut abhängiger Beamten gebietet, welche den Bürger in seinem Broderwerb von ihren Konzessionen abshängig macht, kann eine Centralvertretung nichts anders als entweder ohnmächtig oder aggressiv sein. Die Verfassungsversuche, welche Frankreich auf diesem Boden gemacht hat, sind gescheitert und mußten scheitern, weil sede Bedingung des Gelingens sehlte.

In England find die Schranken, welche die Stände einft ber Machtfülle ber königlichen Beamten gezogen haben, auch Schranken geblieben gegen die aus bem Unterhause hervorgebenden Minister. Wie nach oben an der Krone und am Dberhause, fin= det die Centralverwaltung nach unten bin feste Kreise, in welche fie nicht einzugreifen vermag. Die Rreise bes gandes und die Städte verwalten fich felbft. Richt einmal die Beftätigung ber von ben Städten gewählten Bürgermeifter und Altermanner fteht der Regierung zu. Das Recht jeder Korporation wie das jedes einzelnen Bürgers fteht unter bem Schute ber richterlichen Ge= walt, welche auf die felbständigen Korporationen der Advokaten geftütt und aus diesen hervorgebend, völlig unabhängig geftellt ift. Jedem Gingelnen wie jeder Korporation fteht das Recht gu, gegen Anordnungen ber Polizei und Berwaltung Rlage bei ber Ronigsbant zu erheben, welche die Verwaltung burch Strafmanbate gegen die ausführenden Beamten in dem Rreise ihrer Rom= peteng halt. Berfagen bie Korporationen der Stadte, der Grafschaften, der Rirche der Centralgewalt den Gehorfam, fo befist auch diese kein anderes Zwangsrecht gegen die Korporationen, als die Rlage bei der Ronigsbank. Auf die Armee, die Rirche und

die Schule vermag die Gentralregierung nur einen geringen Ginfluß zu üben. Die Offizierftellen werden durch Rauf von den befigenden Klaffen für Mitglieder ihrer Familien erworben, bas Avancement hängt von dem felbftandigen Generalcommando ab. Wohl fteht ber Centralverwaltung die Ernennung der Bischöfe, die Bergebung von einer Angahl geiftlicher Stellen und Pfarramter zu. Aber die Besetzung ber Pfarrftellen liegt zur Salfte in den Sanden der Bijchofe und Rapitel, gur andern Salfte in den Sänden der größeren Grundbefiger, und die Diffenters bilden etwa bas Drittheil ber gesammten firchlichen Gemeinden. Die Univerfitäten find felbständige Korporationen, in welche die Regierung nicht einzugreifen vermag. Zwei Drittheile der Schulen befteben auch heute noch durch Privatmittel. Die Regierung übt wohl eine gewiffe Aufficht aber teine Leitung des Schulmefens. 1) End= lich verfügt bie Centralregierung auch nicht einmal unbedingt über Die Berwaltungsbeamten. Es find nur etwa fechszig Aemter, welche mit dem Ministerium wechseln, und auch von diesen sind noch einige Sinekuren, andere Sofamter.

Es wäre ebenso unverständig als unmöglich, alle Institutionen und mit ihnen alle Mißbräuche Englands nachzuahmen, um eine heilsame Vertretung zu erreichen, aber es ist nothwendig eine andere Grundlage für dieselbe zu besitzen als den Polizeisstaat. Was die Gunst der Geschichte England gewährt hat, die glückliche Koincidenz der nationalen, religiösen und politischen Entwicklungskrisen, diese Gunst ist Deutschland versagt worden. Was die Geschichte versagt hat, durch einen Alt des freien Entschlusses zu ersehen, den Kampf der Stände anders und besser zu enden als in Frankreich, liegt in erster Linie in der Hand des deutschen Adels. Kein Einsichtiger bezweiselt, wie große und heilsame Dienste der unabhängige Grundbesitz — besitzlose Titel sind ohne politischen Werth — dem Gemeinwesen zu leisten im Stande ist, wie sest die

¹⁾ Gneift, engl. Berfaffungerecht S. 565.

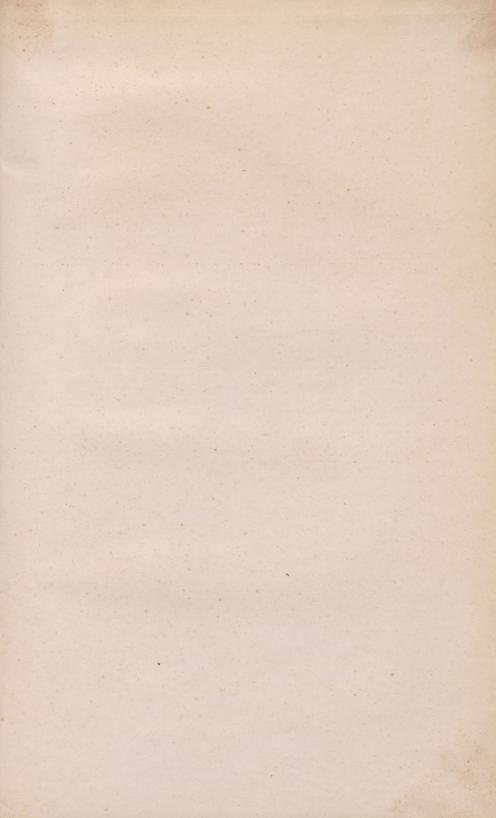
Stube ift, welche er ben Berfaffungen gu geben vermag. Der große Grundbefit ift in Deutschland im Berlaufe eines mehr als fünf= zigjährigen Rampfes mit vieler Schonung behandelt worden und das deutsche Bolf ift frei von dem Reide der Frangosen gegen hervorragende Stellungen. Aber der große Grundbefit muß darauf verzichten, durch die Gunft der Kronen Vortheile auf Koften der anderen Stände behaupten zu wollen. Er muß aufhören, die Rronen zu kompromittiren, wenn er ihnen eine wirkliche Stube fein will. Er muß mehr thun als beftilliren und fabriciren, wenn er mehr fein will als ein privilegirter Burgerftand. Er muß es verfteben, armselige Privatrechte aufzugeben, wenn er eine angesehene öffentliche Stellung gewinnen will. Es handelt fich für ihn barum, eine gebäfftige Situation zu verlaffen, um eine geachtete und wohlthätige bafür einzunehmen, schwächliche Stüppuntte aufzugeben, um ftarte bafur zu erlangen. Man muß auf Conberrechte verzichten, um das Recht Aller vertreten zu konnen. Man muß verzichten, Konftabler einer Bauerngemeinde zu fein und einen Rnecht zu prügeln, wenn man die Gemeinen des Reichs führen will. Unfer Abel muß endlich begreifen, bag bas natürliche Uebergewicht des großen Grundbefigers über den flei= nen, des Gebildeten über den minder Gebildeten, bes weiteren Horizonts über den engeren erft dann beginnt, wenn es feinen Streit über Rechte und Pflichten zwischen dem großen und fleinen Grundbesit mehr giebt. Man muß barauf verzichten, ein fleiner Berr zu fein, man muß verzichten privatim zu regieren, um bas sociale Nebergewicht, welches der größere Befit giebt, auf das öffentliche Leben übertragen zu können. Den alten Sat alles Rechts: ohne Pflichten feine Rechte, fann niemand umftogen. Der große Grundbefig muß bereit fein, die größten gaften für den Staat zu übernehmen, wenn er die geachtetfte Stelle in demfelben einnehmen will.

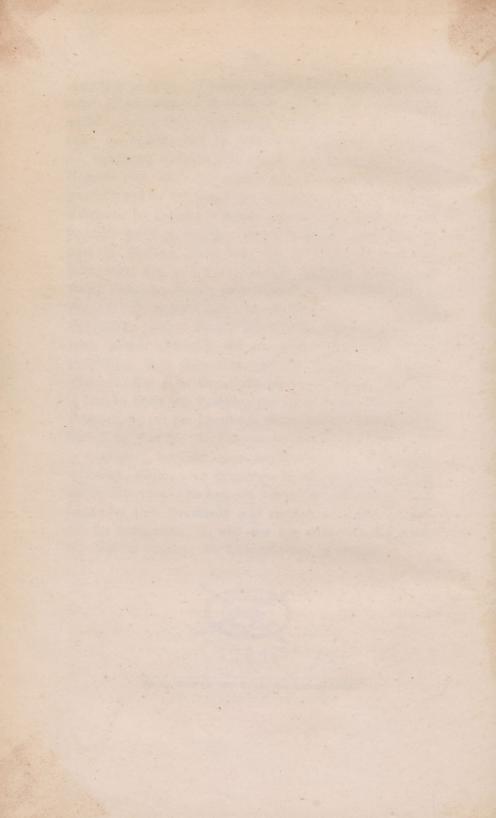
Wir haben keinen Grund Frankreich um seine politische Lage zu beneiden, wir haben keinen Grund alle Inftitutionen Englands

portrefflich zu finden. Es find gute Grundlagen gefunder poli= tischer Organisation in Deutschland erhalten oder wiederbelebt worden. Unfere Verwaltung besteht aus Glementen, mit welchen weder die englische noch die frangösische an sittlicher Tüchtigkeit und Intelligenz einen Bergleich außhält. Die Birtfamkeit unferer Beamten wird um fo wohlthätiger sein, je weiter ihre Drgani= sation sich von der der frangösischen Präfektur entfernt, je größerer Spielraum ber richterlichen Gewalt geftattet wird, die Berwaltung innerhalb der Schranken ihres Rechts zu halten. Unfer Bauern= ftand ift glücklicher Weise nicht wie ber Englands burch bas Uebergewicht des großen Grundbesitzes in seiner Mehrzahl in Pächter verwandelt worden, unfer Bürgerstand ift in Besit größerer Bildung und größerer politischer Befähigung als ber englische Bürgerftand. Unfere Bürger und Bauern befiten größere Reigung, größere Tüchtigkeit und eine größere hingebung für bie Berwaltung ihrer Gemeinden, als die Burger und Bauern Englands. Der große Grundbesit bat Diejenige fociale Stellung, er kann die Muße und Unabhängigkeit haben, welche die dauernde Beschäftigung mit ben öffentlichen Angelegenheiten forbert. Der Bersuch die deutschen Berfassungen im neunzehnten Jahrhundert zu feudalifiren, den Büralismus zum Werkzeuge des Feudalismus zu machen, wurde, wenn er gelingen konnte, die Lage Frankreichs vor der Revolution, die Lage des Jahres 1789 wiederholen. Ber= tauscht ber große Grundbesig nicht ernsthaft die feudale Stellung mit der fommunalen, fo wird ihm fein vorübergehender Erfolg das Schickfal ersparen, bei Seite geschoben zu werden.



Berlin, Drud ber Gebr. Ung er'ichen hofbuchbruderei.





ROTANOX oczyszczanie X 2008



